Zur Auslegung des Paragraphen 93 Bürgerlichen Gesetzbuches.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der
Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Joseph Georg Paul Strebel
bacc. jur. aus Dresden.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Zeulenroda 1914.
Druck von August Oberreuter.

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

§ 1. Einleitung . . . . . 1—11

I. Abschnitt.

Die einheitliche Sache. Der Bestandteil.

§ 2. Die Merkmale der einheitlichen Sache aus § 90 BGB. 12—16

§ 3. Wann kann man überhaupt von Bestandteilen im Sinne der §§ 93 fg. BGB. reden? . . . . 17—19

§ 4. Die Einzelsache . . . . . 19—33

II. Abschnitt.

Der wesentliche Bestandteil.

§ 5. Zerstörung und Wesensveränderung . . . . 34—46

§ 6. Schluß . . . . . 46—47

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546806_0075

Literaturverzeichnis.

Achilles, Bürgerliches Gesetzbuch, 7. Aufl. 1912.

Affolder, Der körperliche Gegenstand und die Bestandteile, DJZ. 12; S. 930 fg.

Bing, Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt, DJZ. 07; S. 347.

Camphausen, Zur Frage des Eigentumsvorbehalts an Maschinen, DJZ. 07; S. 474 fg.

Cosack, Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 4. Aufl. 1903/04.

Crome, System des deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1900.

Dernburg, Das Sachenrecht, IV. Aufl. 1908.

Deutsche Juristenzeitung.

Eck, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch, 2. Aufl. 1903.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1900.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, 1904.

Fürst, Bestandteil oder Zubehör? JW. 1906 S. 154 fg.

Frantz, Eigentumsvorbehalt und wesentlicher Bestandteil, mit Rücksicht auf die Maschinenindustrie, 1908.

Geiler, Sind Maschinen wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes? DJZ. 1904 S. 543.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, 2. Aufl. Bd. I.

Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 1900.

Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1904.

Krückmann, Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt, ein Gutachten, 1906; ZBlFG. 7, 663; 9, 464.

Lenel, Gutachten in den Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentags, Bd. III. S. 1 fg. 1908.

Lenel, Bestandteil oder Zubehör? DJZ. 06 S. 45 fg.

Lenel, Das Wesen des Wesens und der Eigentumsvorbehalt an Maschinen, DJZ. 07. S. 509 fg.

Neumann, Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt, JW. 36, S. 97 fg.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, V. Aufl. 1909.

Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Niedner, Gutachten in den Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentags, Bd. III, S. 92 fg.
Niedner, Bestandteil oder Zubehör? Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, 1907 S. 8 fg.
Nissen, Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt, JW. 07, S. 930 fg.
Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil; 2. Aufl. des Kommentars von Gareis (Oertmann I).
Oertmann, Der Eigentumsvorbehalt an den in ein Gebäude eingefügten Maschinen, Recht 1906 S. 1114 fg.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Aufl. Bd. I, 4. Aufl. Bd. I.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.
Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen, 1899.
Reichsgerichtsräte, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar von RGRten (RGR.).
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. III, 5./6. Aufl.; Bd. I, 7./8. Aufl.
Sohm, Der Gegenstand, 1905.
Tobias, Der Eigentumserwerb durch Verbindung, Archiv für zivilistische Praxis Bd. 94, S. 371 fg.
Umrath, Der Begriff des wesentlichen Bestandteils und die Frage seiner Anwendung auf Fabrik und Maschinen, 1908.
Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentags zu Karlsruhe 1908.
Warneyer, Bürgerliches Gesetzbuch, III. Aufl. 1911.
Wedemeyer, Eine Schwenkung des Reichsgerichts in Sachen des Eigentumsvorbehalts an Maschinen, DJZ. 08 S. 270.
Widmann, Der Begriff des wesentlichen Bestandteils im geltenden Recht, 09.
Wochenschrift, Juristische; Organ des deutschen Anwaltvereins.
Zelter, Eigentumsvorbehalt an Maschinen, JW. 07 S. 195 fg.

§ 93 BGB.

Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

§ 1.

Einleitung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält in seinem Allgemeinen Teile in den Paragraphen 93 fg. Vorschriften über wesentliche Bestandteile. Eine Begriffsbestimmung des Bestandteils als solchen, der entweder wesentlich sein könnte oder nicht, gibt das Gesetz nicht. Allgemein ist man der Ansicht, dass dort, wo das Gesetz von Bestandteilen einer Sache schlechthin redet, wesentliche und nicht wesentliche gemeint seien. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so muss jeder wesentliche Bestandteil zunächst einmal Bestandteil sein. Ob man sich aber auf den erwähnten Standpunkt stellen darf, ob man also zur Bestimmung des wesentlichen Bestandteils seinen Ausgangspunkt von einer vorherigen Bestimmung des Bestandteils nehmen muss, ist nicht unbestritten [1]. Das Reichsgericht [2] meint, dass nur das wesentlicher Bestandteil sein könne, was Bestandteil sei. Das erwähnte Fehlen einer Bestimmung des Begriffs Bestandteil wird damit erklärt[3], dass man angenommen habe, es handele sich dabei um einen allgemein verständlichen Begriff.

---

[1]) Widmann S. 49 fg., 72 Nr. 7.

[2]) Seuff. Arch. 62 Nr. 128.

[3]) Gruchot 41 S. 135. Ueber den Einfluß, den die dort gegebene Erklärung auf die Wahl des Weges hat, den man zur Bestimmung der aus Bestandteilen bestehenden Einzelsache zu gehen hat, vergl. unten § 4. Vergl. Planck I S. 181, daß der wesentliche Bestandteil zunächst Bestandteil sein müsse.

§ 93 BGB. erklärt für wesentliche Bestandteile einer Sache solche, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Er stellt ferner für derartige Bestandteile einer Sache den Grundsatz auf, dass sie nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können.

Dadurch, dass das Gesetz von Bestandteilen einer Sache spricht, scheidet es zwischen einer Sache und ihren Bestandteilen. Wann diese Sache — Einzelsache — vorhanden ist, ist lebhaft bestritten. Es wird daher in Folgendem die Frage zu beantworten sein, wann aus der grossen Menge alles dessen, was als geeigneter[4] Gegenstand angesehen werden kann, Sacheigenschaft zu besitzen, ein Stück herausgegriffen und als eine Sache bezeichnet werden kann[5].

Nimmt man einmal an, man habe es mit wesentlichen Bestandteilen zu tun, so können sie nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Dieser Ausschluss besonderer Rechte bei wesentlichen Bestandteilen ist ausserordentlich bedeutungsvoll für das Wirtschaftsleben geworden. Er bezieht sich aber nur auf Rechte dinglicher Art[6], nur sie sind unter den besonderen Rechten zu verstehen. Schuldrechtliche Ansprüche jeder Art, auch solche, die auf Trennung eines wesentlichen Bestandteils gerichtet sind[7], können in Beziehung auf einen solchen bestehen[8]. Nicht unbestritten ist allerdings, ob auf Grund eines obligatorischen Anspruchs die Trennung eines solchen Bestandteils im Wege der Zwangsvollstreckung erzwungen werden kann. Bejaht wird dies von Goldmann-Lilienthal[9], der in Uebereinstimmung mit

---

[4]) Vergl. § 90 BGB. und unten § 2.

[5]) Vergl. unten § 2 und § 4.

[6]) Planck I. S. 188; Staudinger I. S. 357.

[7]) Z. B. der Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer nach § 433 Abs. II BGB.

[8]) Oertmann I. S. 260; Staudinger I. S. 357; Planck I. S. 188; Warneyer § 93 Nr. 7.

[9]) Goldmann-Lilienthal S. 124.

Oertmann [10], Endemann [11], Krückmann [12] und Planck [13] glaubt, es könne eine Trennung erzwungen werden, verneint dagegen von Staudinger[14], der dem obligatorisch Berechtigten nur einen Schadenersatzanspruch gibt. Der ersteren Meinung ist recht zu geben. Denn es werden an den wesentlichen Bestandteilen, die getrennt werden sollen, durch diese Zwangsvollstreckung, die nach §§ 883 fg. ZPO. erfolgen muss, keine dinglichen Rechte begründet, insbesondere kein Pfandrecht[15]. Sie werden vielmehr durch die Trennung erst solchen Rechten zugänglich gemacht.[16]

Von dem oben erwähnten Ausschlusse dinglicher Rechte an wesentlichen Bestandteilen werden aber auch alle derartigen Rechte betroffen, nicht etwa nur solche, die eine Loslösung der wesentlichen Bestandteile herbeiführen würden[17]. Aus dem Wortlaut von § 93 BGB. lässt sich nichts für eine solche Ansicht entnehmen. Dieser Paragraph spricht vielmehr, weil er Sonderrechte an wesentlichen Bestandteilen uneingeschränkt ausschliesst, für die hier vertretene Meinung.

Da der Besitz kein Recht an der Sache ist, so ist er auch grundsätzlich bei wesentlichen Bestandteilen möglich[18].

---

[10]) Oertmann I. S. 260.

[11]) Endemann I. S. 238.

[12]) Krückmann, Gutachten S. 34; vergl. Umrath S. 77 Anm. 1.

[13]) Planck I. S. 188 meint, aus § 93 BGB. folge nicht, daß ein Vertrag, durch den sich der Eigentümer verpflichtet, wesentliche Bestandteile abzulösen und zu übereignen, unzulässig sei, auch nicht, daß der Anspruch auf Abtrennung nicht nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 883 fg. ZPO. vollstreckt werden könnte.

[14]) Staudinger I. S. 357; vgl. Widmann S. 16.

[15]) Eine ein Pfandrecht an einem wesentlichen Bestandteil begründende Zwangsvollstreckung ist jedenfalls ausgeschlossen.

[16]) Soweit man nach §§ 883 fg. ZPO. auf Ersatzansprüche angewiesen ist, bleibt man dies selbstverständlich auch hier.

[17]) Anders Krückmann, ZBlFG. 07 S. 663 fg.; dag. Niedner S. 105; Planck I. S. 188.

[18]) Z. B. Besitz eines Hausstockwerks. Vergl. § 865 BGB.; Planck I. S. 188; Oertmann I. S. 261. Wo ein wesentlicher Bestandteil nicht Gegenstand eines Sonderbesitzes sein kann, ist das m. E.

Die Rechtsprechung hat sich vor allem dann mit der Beantwortung der Frage, ob etwas als wesentlicher Bestandteil einer Sache angenommen werden solle oder nicht, befassen müssen, wenn verschiedene vorher selbständige Sachen, insbesondere Gebäude und Maschinen miteinander verbunden worden waren und eine der nach der Verbindung die Eigenschaft eines wesentlichen Bestandteils einer Sache angeblich besitzenden Sachen unter Eigentumsvorbehalt verkauft worden war. Wurde, um bei dem Verkaufsbeispiel zu bleiben, festgestellt, dass die Sache, an der der Verkäufer sich das Eigentum zur Sicherung seiner Ansprüche auf Zahlung des Preises vorbehalten hatte, durch ihre Verbindung mit einer anderen Sache des Käufers wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache des Käufers geworden war, so[19] verlor der Verkäufer, da gesondertes Eigentum an einzelnen Stücken einer nur aus wesentlichen Bestandteilen bestehenden Sache unmöglich ist, sein Alleineigentum [20], und wenn die Sache des Käufers die Hauptsache [21] oder ein Grundstück [22] war, sein Eigentum über-

---

aus anderen Gründen als wegen seiner wesentlichen Bestandteilseigenschaft der Fall. Darüber, daß Bestandteile nur äußerlich abgegrenzte Teile sein können, vgl. unten § 3.

[19]) Das Gleiche gilt selbstverständlich auch jetzt noch, wenn einmal feststeht, daß etwas unter Eigentumsvorbehalt Verkauftes wesentlicher Bestandteil einer Sache geworden ist.

[20]) Vergl. § 947 Abs. I BGB. (Verbindung beweglicher Sachen betr.).

[21]) § 947 Abs. II BGB. Nach der Verbindung ist die sog. Hauptsache nur Bestandteil, Hauptbestandteil. Es gibt bei der Einzelsache nur Haupt- und Nebenbestandteile — Hauptbestandteil ist praktisch auch das Grundstück — und einander gleichwertige Bestandteile (§ 947 Abs. I BGB.). Was nur Nebenbestandteil ist, muß, wenn man es einmal unzweifelhaft mit einer Einzelsache zu tun hat, die Verkehrsanschauung sagen. Vergl. Achilles § 947 Anm. 3 BGB. Bei einem Gebäude z. B. wird das Balkongeländer nur Nebenbestandteil sein (wesentlicher Bestandteil nach § 94 Abs. II BGB., aber auch möglicherweise nach § 93 BGB.). Soweit das Gebäude nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist (§ 95 BGB.), ist das Geländer nur sein wesentlicher Bestandteil. Greift § 95 BGB. nicht ein, so ist das Geländer durch Vermittlung des Gebäudes auch wesentlicher Bestandteil des Grundstücks (§ 94 Abs. I BGB.).

[22]) § 946 BGB. (Verbindung von beweglichen Sachen mit einem Grundstücke.)

haupt. Trat das letztere ein [23], so ging der Verkäufer der dinglichen, gegen jedermann wirkenden Sicherheit für seine Ansprüche verlustig [24]; trat das erstere ein, so bekam er Miteigentum an der neuen aus der Verbindung der früher selbständig gewesenen Sachen hervorgegangenen einen Sache nach dem Verhältnis des Wertes, den seine Sache zum Werte der Sache des anderen Eigentümers hatte. Gleiche Rechtsänderungen traten und treten ein, wenn, abgesehen von dem erwähnten Beispiel, Sachen verschiedener Eigentümer wesentliche Bestandteile einer Sache werden oder wurden.

Bisher war stets nur von dem Fall die Rede, dass mehrere Sachen, die derart mit einander verbunden worden waren, dass sie wesentliche Bestandteile einer Sache geworden waren, im Eigentum verschiedener Personen standen. Diese Sachen können aber sämtlich oder auch nur einzelne von ihnen mit dinglichen Rechten dritter Personen noch belastet gewesen sein. Auch hier macht das Gesetz einen Unterschied zwischen der Verbindung eines Grundstücks oder einer beweglichen Sache, die infolge ihrer Beschaffenheit berufen ist, in einer neuen Einzelsache den Hauptbestandteil zu bilden, mit anderen beweglichen Sachen und der Verbindung von beweglichen Sachen, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebensache zu einander stehen, miteinander. Werden ein mit dinglichen Rechten belastetes Grundstück oder eine sog. Hauptsache, die ebenfalls mit dinglichen Rechten belastet ist, mit beweglichen, gleichfalls mit solchen Rechten belasteten Sachen anderer Eigentümer verbunden, so erstrecken sich die auf dem Grundstück oder dem Hauptbestandteil ruhenden Lasten auf die hinzugefüg-

---

[23]) Dies die die Rechtsprechung fast allein beschäftigenden Fälle.

[24]) Es ist auch nicht angängig zu sagen, daß der Käufer unter Eigentumsvorbehalt nur die Stellung eines Mieters habe und die unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Sache nur zu einem vorübergehenden Zwecke einfüge (vergl. Krückmann, Gutachten S. 43 fg.; dagegen Planck I S. 189). Der Käufer einer Sache will, wenn er sie mit Sachen von sich verbindet, in der Regel einen endgiltigen Zustand schaffen.

ten Sachen. Die an diesen bestanden habenden Rechte gehen unter [25]. Bei der Verbindung beweglicher Sachen, bei denen keine die Bezeichnung als Hauptsache in Anspruch nehmen kann, bestehen die früher daran bestanden habenden Rechte an den Miteigentumsanteilen fort, die an Stelle des früheren Alleineigentums getreten sind [26].

Die Folge des Ausschlusses von Sonderrechten an wesentlichen Bestandteilen ist nicht nur die, dass die oben erwähnten Rechtsveränderungen [27] und zwar endgiltig [28] eintreten, es können auch an wesentlichen Bestandteilen keine dinglichen Rechte neu begründet werden.

---

[25]) § 949 S. 3 (Erstreckung); § 949 S. 1 BGB. (Erlöschen).

[26]) § 949 S. 2 BGB.

[27]) Erlöschen von dinglichen Rechten, Miteigentum statt Alleineigentum, begrenzte dingliche Rechte statt an selbständigen Sachen an Miteigentumsanteilen.

[28]) Staudinger III. S. 332; Planck I. S. 189.

Soweit infolge der erwähnten Rechtsveränderungen jemand einen Rechtsverlust erlitten hat, kann er ihn nach Maßgabe des § 951 BGB. zu beheben suchen.

Grundsätzlich kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht verlangt werden. Da indessen die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen unberührt bleiben, kann unter Umständen eine solche Herstellung gefordert werden (§§ 249—251 BGB.; §§ 823 fg. BGB.). Vergl. Planck I. S. 189. Da ferner die Vorschriften über die Wegnahme einer Einrichtung unberührt bleiben, so ist auch die Wegnahme einer wesentlicher Bestandteil gewordenen Einrichtung durch den sie angebracht habenden Nichteigentümer selbst möglich, solange er im Besitz der fremden Sache Sache (einschl. der Einrichtung) ist (§§ 997, 258 BGB.). Verliert der erwähnte Nichteigentümer den Besitz der fremden Sache an den Eigentümer, so hat dieser ihm die Wegnahme zu gestatten. Wenn von den bisher erwähnten Rechten, vom Recht auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen überdies, sowie auch von dem ebenfalls gegebenen Rechte auf Ersatz von Verwendungen nicht Gebrauch gemacht werden kann, so bleibt noch der Weg, von dem, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eingetreten ist, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu fordern (§§ 813 fg. BGB.). Bestritten ist, ob ein Rechtsverlust auch eintritt, wenn an Stelle der dinglichen Sonderrechte anteilmäßiges Eigentum oder Rechte an solchen Anteilen treten. Man wird dies bejahen müssen. Alleineigentum an einer Sache und ein begrenztes Recht an einer Sache geben dem Inhaber eine freiere Stellung. Es wird jedoch, soweit es sich um Bereicherungsansprüche handelt, an einem Bereicherten fehlen.

Die Bedeutung, die Kaufverträge unter Eigentumsvorbehalt erlangt hatten, erklären die Heftigkeit des über die Auslegung der § § 93 fg. BGB. geführten Streites [29] und die zahlreichen Versuche [30], die Bestimmung in § 95 Abs. 1 S. 2 BGB.[31] heranzuziehen, um die Umwandlung einer selbständigen Sache in einen wesentlichen Bestandteil einer Einzelsache zu verhindern.

Vor allem ist die Auslegung, die das Reichsgericht und, ihm folgend, die meisten anderen Gerichte den Vorschriften über wesentliche Bestandteile gegeben hatten, angefeindet worden. Man hielt sie für nicht dem Gesetz entsprechend, wenn man auch zugeben musste, dass sie an sich vollkommen schlüssig begründet war. Auch jetzt noch ist dieser Streit nicht ganz beendet, obgleich das Reichsgericht [32] in seiner Rechtsprechung seit einigen Jahren eine, wenn auch von ihm selbst nicht zugegebene Schwenkung [33] ausgeführt hat. Das Ergebnis, das jetzt seine Entscheidungen zeitigen, wird zwar im Allgemeinen als befriedigend angesehen, der Weg aber, auf dem es dazu gelangt, keineswegs ausnahmslos gebilligt.

Neben dem Wortlaut einer Gesetzesbestimmung müssen für ihre Auslegung auch die Gesichtspunkte herangezogen

---

[29]) Vergl. dazu 29. D. J. T. Bd. 3 S. 1 fg. und S. 92 fg.; Bd. 5 S. 113 fg.; Krückmann, Gutachten.

[30]) Neumann, JW. 07 S. 97; Bing, DJZ. 07 S. 349; dagegen vor allem Camphausen, DJZ. 07 S. 474; Nissen, JW. 07 S. 193; Zelter, JW. 07 S. 195; jetzt auch Planck I. S. 189.

[31]) § 95 Abs. 1 S. 2 bestimmt, daß nicht zu den Bestandteilen, also auch nicht zu den wesentlichen, eines Grundstücks Gebäude oder andere Werke, die in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden sind, gehören.

[32]) RG. 67 S. 30 fg.; vergl. Wedemeyer, DJZ. 08 S. 279.

[33]) Das Reichsgericht schiebt die Schuld an seinen früheren gemißbilligten Entscheidungen auf die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters, an die es als Revisionsgericht gebunden gewesen sei. Es war aber auch zu prüfen, ob das Vordergericht die tatsächliche Feststellung, daß eine Einzelsache vorliege, ohne Verletzung des Gesetzes getroffen hatte.

werden, die für ihre Schaffung massgebend gewesen sind. Soweit der Wortlaut einer solchen Bestimmung der Auslegung noch Spielraum lässt, muss danach getrachtet werden, eine derartige Auslegung zu finden, dass in möglichst zahlreichen Fällen der Zweck erreicht wird, dem zuliebe die betreffende Gesetzesbestimmung geschaffen worden ist.

Wirtschaftliche Erwägungen haben dazu geführt, die Bestimmungen über wesentliche Bestandteile aufzustellen. Nach den Motiven sprechen Zweckmässigkeitsgründe dafür. Wesentliche Bestandteile sollen ihren wirtschaftlichen Zweck und damit ihren Wert regelmässig nur in der von ihnen gebildeten Sache haben. Sowohl die Motive [34] als auch die Rechtsprechung [35] und die Schriftsteller [36] erkennen an, dass die Bestimmungen über wesentliche Bestandteile nicht auf der logischen [37] oder tatsächlichen [38] Unmöglichkeit von Sonderrechten an den Teilen, sondern auf dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte beruhen, daß die wertzerstörende Trennung von einzelnen Bestandteilen möglichst zu verhindern sei [39]. Führt aber die Zulassung von Sonderrechten zu einem Ergebnisse, das volkswirtschaftlichen Interessen zuwiderläuft [40], so werden damit zugleich auch öffentliche In-

---

[34]) Mot. III. S. 41.

[35]) RG. 58 S. 341.

[36]) Planck I. S. 181; Staudinger I. S. 353; Oertmann I. S. 256.

[37]) Andernfalls wäre § 810 Abs. I ZPO. nicht möglich gewesen.

[38]) Es wäre sonst bedenklich gewesen, die Vorschriften in § 95 BGB. aufzustellen. Danach ist es möglich, daß bei äußerlich gleicher Sachlage und trotz Vorliegens aller in den §§ 93, 94 BGB. aufgestellten Erfordernisse bald wesentliche Bestandteilseigenschaft gegeben ist, bald nicht. Ueber die Frage, ob Bestandteile einer Sache auch deren gedachte Teile sein können, vgl. unten § 3. Unter gedachten Teilen sind dabei äußerlich nicht abgegrenzte Teile einer Sache, nicht Bruchteile (wegen dieser beachte §§ 747, 1095, 1106, 1114 BGB.) gemeint. Gedachte Teile müßten wesentliche Bestandteile sein, weil an ihnen tatsächlich Sonderrechte unmöglich sind. Vgl. ebenfalls unten § 3. Auch § 810 Abs. I ZPO. hätte nicht geschaffen werden dürfen.

[39]) RG. DJZ. 9 S. 994; Warneyer § 93 Nr. 3: Der Zweck des § 93 BGB. ist, der Zerstörung wirtschaftlicher Werte vorzubeugen.

[40]) Dies wird sich aus unten § 5 ergeben.

teressen verletzt. Dieses Eingreifen öffentlicher Interessen rechtfertigt den Ausschluss von Sonderrechten an wesentlichen Bestandteilen.

Es rechtfertigt, dass die Bestimmungen über wesentliche Bestandteile zwingend sind[41]. Wesentliche Bestandteilseigenschaft tritt, sobald die Voraussetzungen des § 93 BGB.[42] vorliegen, ein ohne,[43] ja gegen[44] den Willen aller an den früher selbständigen Sachen, die jetzt wesentliche Bestandteile geworden sind, rechtlich Beteiligten. Damit treten auch die oben geschilderten Rechtsveränderungen[45] ein. Dafür, dass es sich hier um zwingende Bestimmungen handelt, kann auch noch der Wortlaut von § 94 BGB.[46] herangezogen werden. Dort wird bestimmt, dass gewisse Sachen zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks oder Gebäudes unter gewissen Voraussetzungen „gehören" und dass Samen mit dem Aussäen, Pflanzen mit dem Einpflanzen solche Bestandteile „werden".

Auf die Willensrichtung des die Verbindung Vornehmenden kommt es nur da an, wo das Gesetz dies ausdrücklich zulässt, wie es das sowohl in § 95 Abs. 1 S. 2[47] als auch in Abs. 1 S. 1; Abs. 2 BGB. getan hat. Die letzteren

---

[41]) Staudinger I. S. 355; Tobias S. 460; Planck I. S. 189; für den dispositiven Charakter der Bestimmungen in §§ 93 fg. BGB. Affolder DJZ. 07 S. 934; dagegen Hoyer DJZ. 07. S. 1368.

[42]) Das Gleiche gilt für § 94 BGB.

[43]) Auch Naturereignisse können eine solche Verbindung schaffen, daß aus selbständigen Sachen wesentliche Bestandteile einer Sache entstanden sind.

[44]) Z. B. bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts.

[45]) Vgl. Anm. 20/22, 25/27.

[46]) § 94 BGB.: Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

[47]) Vgl. Anm. 31.

Bestimmungen besagen, dass nicht zu den Bestandteilen [48], also auch nicht zu den wesentlichen eines Grundstücks oder Gebäudes solche Sachen gehören, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden oder in ein Gebäude eingefügt sind, selbst wenn sie an sich nicht nur Bestandteile, sondern sogar wesentliche sein würden. Ob etwas nur zu dem erwähnten Zwecke [49] verbunden oder eingefügt sein soll, das hängt ausschliesslich vom Willen desjenigen ab, der die Verbindung vornimmt.[50]

Zwar wird, was nur zu einem vorübergehenden Zwecke miteinander verbunden ist, meist nicht im Verhältnis wesentlicher Bestandteile zueinander stehen.[51] Man darf aber nicht behaupten, dass es bei einer Verbindung von Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt ist, gänzlich ausgeschlossen sei, dass die verbundenen Sachen Bestandteile sein könnten [52]. Für die Ansicht, dass der vorübergehende Zweck einer Verbindung nicht allgemein verhindere, dass die in genannter Weise verbundenen Sachen zu den Bestandteilen gehören, kann angeführt werden, dass § 95 BGB. ganz bestimmte Fälle herausgreift. Auch müsste andernfalls das Gesetz in § 95 BGB., soweit diese Bestimmung sich mit oben genannten Verbindungen befasst, etwas

---

[48]) Ueber die Bedeutung des Satzes (§ 95 BGB.), daß in gewissen Fällen nicht einmal etwas Bestandteil sein soll, vgl. unten § 4.

[49]) Auf die tatsächliche Dauer der Verbindung kommt nichts an, wenn nur bei ihrer Vornahme — nicht hinterher — mit der als dem Willen des Verbindenden entsprechenden Trennung gerechnet wurde. Wird damit gerechnet, daß ein Bestandteil als abgenutzt ausgewechselt werden muß, so liegt doch eine zu dauerndem Zwecke vorgenommene Verbindung vor. Es wird aber eine Loslösung solcher abgenutzter Bestandteile möglich sein, ohne daß ein Bestandteil der Sache wesensverändert wird.

[50]) Nimmt der Verbindende die Verbindung etwa vertragswidrig mit der Absicht vor, eine dauernde Verbindung zu schaffen, so ist sein Wille allein maßgebend.

[51]) Auch Planck I. S. 183/184 ist gegen eine Verallgemeinerung von § 95 BGB. „meist".

[52]) Vgl. unten § 4.

Ueberflüssiges [53] enthalten. Der Grundsatz, dass zu vorübergehendem Zwecke verbundene Sachen nicht zu den Bestandteilen gehören sollen, müsste sich für die in § 95 BGB. nicht erwähnten derartigen Verbindungen — und damit zugleich für die in diesem Paragraphen erwähnten — schon bei einer richtigen Auslegung des § 93 BGB. ergeben.

Von der Bestimmung, dass wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, gibt es nur die Ausnahme [54], dass noch nicht vom Boden getrennte Früchte einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet werden können.

---

[53]) Umrath, S. 39 fg. hält die Bestimmungen in § 95 BGB., soweit sie sich mit Verbindungen beschäftigen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt sind, für überflüssig.

[54]) Nur in einzelnen Teilen von Deutschland gelten noch zwei Ausnahmen. Sie müssen jedoch schon vor dem 1. Januar 1900 bestanden haben. Ihre Neuschaffung ist ausgeschlossen. Art. 181 Abs. II EG. z. BGB. läßt ein Sondereigentum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks und Art. 182 EG. z. BGB. ein Stockwerkseigentum zu.

I. Abschnitt.

Die einheitliche Sache. Der Bestandteil.

§ 2.

Die Merkmale der einheitlichen Sache

aus § 90 BGB.

Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht in den Bestimmungen über Bestandteile von solchen einer Sache. Es muss deshalb festgestellt werden, wann eine solche Einzelsache im Gegensatz zu einer Mehrheit von Sachen vorliegt. Daraus wird sich dann auch zugleich ergeben, wann etwas nicht mehr Einzelsache, sondern nur noch Bestandteil einer solchen ist.

§ 90 BGB. besagt, dass, soweit der Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht kommt, Sachen nur körperliche Gegenstände sein können. Damit spricht das Gesetz aber nur aus, dass alles, was für den Begriff der Einzelsache brauchbares Objekt sein könne, die Merkmale eines körperlichen Gegenstandes haben müsse. Nicht aber ergibt sich aus der erwähnten Gesetzesbestimmung, wann eine Sache, d. h. ein einzelner körperlicher Gegenstand, im Gegensatz zu einer Mehrheit von Sachen anzunehmen ist.

Aus dem Wortlaut des § 90 BGB. folgt indessen einmal, dass der Begriff des Gegenstandes mehr in sich schliesst

als nur Sachen, dass dazu auch die Rechte als unkörperliche Gegenstände gehören [1], dass aber auch jede Sache ein Gegenstand im Sinne des Gesetzes sein müsse. Es scheidet somit für den Begriff der Einzelsache alles aus, was nicht Gegenstand ist. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist aber Gegenstand alles, was Objekt eines irgendwie beschaffenen Rechts sein [2], was zum Vermögen einer Person gehören kann [3]. Ob etwas nicht zum Vermögen einer Person gehören kann, hat teils die Rechtsentwicklung [4] bestimmt, teils handelt es sich dabei um Dinge, die rein tatsächlich der menschlichen Herrschaft entzogen sind [5].

Nach dem Wortlaut des § 90 BGB. scheidet für den Begriff der Einzelsache ferner noch aus, was nicht Körperlichkeit besitzt [6]. Zur Körperlichkeit gehört, dass der Gegenstand sinnlicher Wahrnehmung fähig ist [7]. Dass er gerade mit dem Tastsinn wahrgenommen werden kann, ist nicht nötig. Es genügt die Möglichkeit, ihn durch irgend einen Sinn zu erfassen, z. B. gasförmige Stoffe durch den Geruchsinn [8].

Im Gegensatz zu der hier vertretenen Meinung, dass es für die Körperlichkeit allein auf die sinnliche Wahrneh-

---

[1]) Oertmann I. S. 242; RGR. I. S. 58; Planck I. S. 171.

[2]) Oertmann I. S. 242; im BGB. fehlt eine Bestimmung des Begriffs Gegenstand.

[3]) RGR. I. S. 58.

[4]) Z. B. beim lebenden Menschen; vgl. Planck I. S. 172; Staudinger I. S. 347.

[5]) Hierher gehören z. B. die Sonne, die Sterne. Man wird aber auch die freie Luft, die Wasserwelle hierher rechnen können; diese Dinge sind tatsächlich unfähig zum Vermögen einer Person zu gehören.

[6]) Auf einem anderen Standpunkt befand sich ALR. I. 2; §§ 1—3. (vgl. Umrath § 8, S. 27—28).

[7]) Oertmann I. S. 238; vgl. dagegen Planck I. S. 172.

[8]) Oertmann I. S. 238; vgl. auch RGR. I. S. 58; Staudinger I. S. 346.

Nach dem oben Ausgeführten besitzt die freie Luft, die Wasserwelle Körperlichkeit. Daß diese Dinge keine Gegenstände sein können, darüber vgl. oben Anm. 5.

mung ankomme, steht Planck [9]. Nach ihm ist die Ausfüllung des Raumes und die äusserliche Abgegrenztheit entscheidend.

Was das letztere Moment anlangt, so wird dies für den Begriff der Einzelsache als körperlicher Gegenstand lediglich von Bedeutung sein bei Dingen, wie etwa die freie Luft. Hier wird man um deswillen eine Abgrenzung in Behältnisse für nötig halten müssen, damit die Luft überhaupt tatsächlich zum Vermögen einer Person gehören kann. Im übrigen folgt aber das Erfordernis der Abgrenzung aus § 90 BGB. noch nicht.

Trotz dieser Meinungsverschiedenheit wird man schliesslich für die nur aus wesentlichen Bestandteilen bestehende Sache zu dem gleichen Endergebnis wie Planck kommen. Alles, was körperlicher Gegenstand ist, also alles, was zum Vermögen einer Person gehören kann und sinnlicher Wahrnehmung fähig ist, berührt sich auf Erden mehr oder wenig innig. Es ist daher nötig, dass aus der Menge alles dessen, was körperlicher Gegenstand ist, ein Stück ausscheidet. Diese Ausscheidung erfolgt nach den Anschauungen des Lebens, das sich dabei nach einer äusserlichen Abgrenzung [10] richtet. Bei etwas, das nicht äusserlich von einander geschieden ist, kommt es gar nicht auf den Gedanken, dass da mehr als eine Sache vorliegt, wenigstens soweit dabei körperliche Gegenstände in Betracht kommen, auf die das Gesetz die Sachen beschränkt hat. Dazu kommt noch, dass die Scheidung in einzelne Sachen vor allem deshalb erfolgt, um die Herrschaftsgebiete dinglicher Rechte gegen einander abzugrenzen. Solche Rechte, soweit sie an körperlichen Gegenständen bestehen sollen, verlangen abgegrenzte Stücke. Es wird sich deshalb bei der Einzelsache immer nur um abgegrenzte Stücke handeln können. Damit,

---

[9]) Planck I. S. 172.

[10]) Bei Grundstücken durch Einteilung auf der Flurkarte.

dass man ein solches Stück vor sich hat, hat man immer noch keine Einzelsache. Denn es können mehrere abgegrenzte Stücke vorhanden sein, bei denen kein Zweifel vorhanden ist, dass sie zusammen eine Sache, wenn auch eine zusammengesetzte, bilden. Ferner ist damit noch nicht gesagt, dass alle abgegrenzten Teile einer Einzelsache in körperlichem Zusammenhang stehen müssen.

Die wesentlichen Bestandteile müssen unter einander in körperlicher Verbindung stehen. Das folgt aus § 93 BGB., der als Voraussetzung für die Wesentlichkeit eines Bestandteils das Erfordernis aufstellt, dass ihre Trennung von einander auf mindestens einen von ihnen eine bestimmte Wirkung ausüben würde. Es kann aber die Wirkung der Trennung auf Bestandteile nicht zum Merkmale ihrer Wesentlichkeit gemacht werden, ohne dass zugleich eine Verbindung damit als erste Voraussetzung angesehen wird. Dass diese Verbindung eine körperliche sein muss [11], kann man schon aus der Art und Weise folgern, wie das Wort Trennung im Leben gebraucht wird, zumal wenn es sich um die Trennung von körperlichen Gegenständen handelt. Dafür aber, den Begriff Trennung hier anders als im eigentlichen Sinne zu gebrauchen, ergibt sich kein Anhalt. Ob auch die unwesentlichen Bestandteile einer Sache körperlich zusammenhängen müssen, ist nicht unbestritten. Aus § 90 BGB kann dafür nach der hier für diese Bestimmung gegebenen Auslegung nichts gefolgert werden. Wie sich aus den späteren Ausführungen ergeben wird [12], kann die Bestimmung der aus nicht nur wesentlichen Bestandteilen bestehenden Einzelsache allein durch die Verkehrsanschauung oder ihren durch einen unparteiischen Beurteiler gewonnenen Ersatz erfolgen. Ein Einverständ-

---

[11]) So Umrath S. 35; Planck I. S. 183 für alle Bestandteile; Widmann S. 53/54 anscheinend wie hier.

[12]) und [13]) Vgl. unten § 4. In allererster Linie wird der Verkehr als eine Sache nur in körperlichem Zusammenhang Stehendes ansehen.

nis über den Punkt, ob man von einer Sache nur bei körperlicher Verbindung der Teile sprechen kann, ist nicht vorhanden. Da es ein anderes Mittel als die Verkehrsanschauung oder ihren oben genannten Ersatz zur Bestimmung der einen Sache nicht gibt, so muss die Frage unentschieden bleiben. Das kann auch hingenommen werden, wie sich aus den Ausführungen über die rechtliche Natur des nicht wesentlichen Bestandteils ergeben wird [13].

Jedenfalls muss, wenn es sich darum handelt, ob man es mit wesentlichen Bestandteilen und nicht nur mit unwesentlichen zu tun hat, immer ein körperlich verbundenes Stück vorliegen.

Die Verbindung zwischen wesentlichen Bestandteilen braucht grundsätzlich keine feste zu sein [14]. Das Gesetz würde dies Erfordernis ausgesprochen haben, wie es dies in § 94 Abs. 1 BGB. ausdrücklich getan hat. Die grössere oder geringere Festigkeit der Verbindung wird aber bedeutsam sein. Denn je fester mehrere Sachstücke miteinander verbunden sind, um so eher wird es vorkommen, dass sie von einander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine von ihnen entweder zerstört oder wesensverändert wird, und auch der Verkehr wird um so weniger Bedenken haben, etwas als eine Sache anzusehen, je inniger einzelne Stücke verbunden sind [15]. Nach alledem wird man eine nur durch die Schwerkraft [16] bewirkte Verbindung als hinreichend ansehen müssen.

---

[14]) So Planck I. S. 183; Warneyer § 93 Nr. 9. Es kann aber auch trotz fester Verbindung keine Bestandteilseigenschaft gegeben sein. Es ist auch nicht zulässig, aus § 94 BGB. Schlüsse auf den geforderten Grad der Verbindung in § 93 BGB. zu ziehen, weil § 94 BGB. eine Erweiterung bildet.

[15]) Vgl. Planck I. S. 183.

[16]) So auch Planck I. S. 183. Eine Waschkommode mit der lediglich auf ihr ruhenden, ihr nur in der Größe angepaßten Marmorplatte ist m. E. eine Einzelsache, bei der Platte und Kommode Bestandteile sind, die unter Umständen, trotzdem bei ihnen die körperliche Verbindung lediglich durch die Schwerkraft bewirkt wird, auch wesentliche sein können.

§ 3.

Wann kann man überhaupt von Bestandteilen im Sinne der §§ 93 fg. BGB. reden?

Es ist bestritten, ob jede Einzelsache, also auch die, bei der sich äusserlich gar keine Teile abgrenzen, aus solchen Bestandteilen bestehen kann, wie sie § 93 BGB. im Auge hat, oder ob solche Teile nur bei zusammengesetzten Sachen in Frage kommen können.

Die herrschende Meinung [1] geht dahin, dass solche Bestandteile bei allen Sachen in Betracht kommen können. Sie findet eine Stütze darin, dass ein Unterschied im Gesetz nicht gemacht wird. Ihr ist zuzugeben, dass jedes Stück in beliebig viele Teile zerlegt gedacht werden kann.

Man wird sich aber doch dafür entscheiden müssen, dass Bestandteile nur abgegrenzte Stücke sein können. Das Wort Bestandteil wird bei Sachen vor allem in zweifacher Beziehung gebraucht. Einmal bezeichnet es die Stoffarten, aus denen ein Körper besteht, zum andern — und im ursprünglichsten Sinne — die Teile, die im Leben infolge ihrer äusserlichen Abgegrenztheit als etwas Gesondertes angesehen werden. Von nur gedacht abgegrenzten Teilen wird im allgemeinen nicht gesprochen [2], höchstens von Teilungsmöglichkeiten.

Für die Ansicht, dass Bestandteile nur äusserlich abgegrenzte Teile sein dürfen, kann angeführt werden, dass das Recht sich mit anderen Teilen bei der Frage, ob sie Gegenstand besonderer Rechte sein können, nicht befassen kann. Nimmt man an, man habe es mit gedachten Bestand-

---

[1]) Staudinger I. S. 363; Tobias S. 382; Planck I. S. 182; RGR. I. S. 60; Krückmann, Gutachten S. 39.

[2]) Ein Barren Messing besteht nach dem Sprachgebrauch entweder aus einer bestimmten Menge Metall oder aus soviel Prozent der oder jener Metallsorte.

teilen zu tun, so können sie nur wesentliche sein. [3]. Sind sie das aber, weil sich das Recht mit ihnen mangels Abgrenzung nicht befassen kann, so ist das ganze Stück nur einer einheitlichen dinglichen Rechtslage fähig. Dasselbe Ergebnis hat man auch,wenn man keine Bestandteile annimmt. Für die hier vertretene Ansicht kann man mit Oertmann [4] auch noch anführen, dass einem Gesetze, dass den Sachbegriff auf dem Merkmal der Körperlichkeit aufgebaut habe, nicht könne zugemutet werden, den Sachbestandteilsbegriff im Sinne einer nur gedachten Grösse, einer blossen Teilungs möglichkeit formiert zu haben. Dass das Gesetz den Sachbegriff auf körperliche Gegenstände beschränkte, war juristisch nicht notwendig [5]. Wenn aber das Gesetz einmal die sinnliche Wahrnehmbarkeit als Merkmal der Sacheigenschaft aufgestellt hat, so spricht das dafür, auch den Bestandteil als etwas nicht nur gedacht abgegrenztes aufzufassen.

Es bleiben daher für die Bestandteilslehre nur die zusammengesetzten Sachen übrig. Man wird sich dabei aber nicht auf künstlich zusammengesetzte Sachen beschränken dürfen [6]. Massgebend ist, ob auch bei nicht künstlich zusammengesetzten Sachen sich Teile so abgrenzen, dass der Verkehr sie besonders wertet und das Herrschaftsgebiet etwaiger dinglicher Rechte an ihnen hinreichend bestimmt werden könnte. Das ist möglich. So wird man die Früchte eines Baumes als dessen Teile wohl ansehen können. Ein Merkmal hinreichender Abgrenzung wird es sein, dass ein Stück, das auch eine Sache selbst sein kann, aber auch nur ein Bestandteil, im Leben einen besonderen Namen führt.

---

[3]) So RGR. I. S. 64, a. M. Fischer-Henle 04 S. 43, der annimmt, daß luftförmige oder flüssige Körper, trockene Mengen oder Massen aus unwesentlichen Bestandteilen bestehen, weil diese Bestandteile ohne Zerstörung oder Wesensveränderung von einander getrennt werden könnten. Aehnlich Staudinger I. S. 354 (Goldbarren).

[4]) Oertmann I. S. 255, vgl. Leonhard S. 160.

[5]) Vgl. oben Anm. 6 von § 2; Umrath S. 27/28; Widmann S. 53.

[6]) Wie es Leonhard S. 160 tut, gegen diesen Oertmann I. S. 255.

Bei gasförmigen und flüssigen Körpern wird die Abgrenzung dadurch gewonnen werden können, dass man sie in Behältnisse bringt [7].

§ 4.

Die Einzelsache.

Nach dem bis jetzt Erörterten steht einmal fest, dass für die Bestandteilslehre nur die zusammengesetzten Sachen in Frage kommen, dass also überall da, wo ein abgegrenztes, äusserlich nicht geteiltes Stück, sei es, dass es eine Einzelsache selbst oder nur der Teil einer solchen sein soll, vorliegt, die Frage nach seinen Bestandteilen nicht erhoben werden darf.

Für die lediglich aus wesentlichen Bestandteilen bestehende Einzelsache ist ferner soviel gewonnen, dass sie ein aus abgegrenzten Teilen bestehendes Stück sein muss, bei dem die Teile in körperlichem Zusammenhang stehen müssen.

Dies kann schon deswegen nicht genügen, weil, wie oben bereits gesagt worden ist, alles, was körperlicher Gegenstand ist, sich auf Erden meist berührt, aber auch für eine aus wesentlichen Bestandteilen bestehende Sache unter Umständen eine nur durch die Schwerkraft vermittelte Verbindung genügen kann [1].

---

[7]) Oertmann I. S. 238; auch der Tropfen auf einer Platte ist hinreichend begrenzt.

In §§ 99 BGB. spricht das Gesetz von Boden„bestandteilen", bei denen es sehr oft an einer Abgrenzung fehlen wird. Hier ist m. E. das Wort Bestandteil nur im landläufigen Sinne gebraucht und hat mit dem Bestandteilsbegriff in §§ 93 fg. BGB. nichts zu tun. Auf jeden Fall müßten Bodenbestandteile, abgegrenzt oder nicht, wesentliche Bestandteile sein, wie auch Staudinger I. S. 360 näher ausführt.

[1]) Ob die abgegrenzten Stücke einer Sache nach der Verkehrsanschauung, die auch aus unwesentlichen Bestandteilen bestehen kann, körperlich zusammenhängen müssen, ist außerdem noch bestritten. Vgl. § 2 zu den Anm. 12/13.

Das Reichsgericht in seiner Rechtsprechung und eine ganze Anzahl von Schriftstellern ziehen die Verkehrsanschauung heran, um mit ihrer Hilfe die eine Sache, die Einzelsache zu bestimmen. Was von der Verkehrsanschauung als eine Sache angesehen werde, das soll die in § 93 BGB. erwähnte eine Sache sein. Diese Sache soll aus Bestandteilen und zwar aus wesentlichen und nicht wesentlichen bestehen können. Wesentlich sollen die Bestandteile dann sein, wenn ihre Trennung voneinander die Zerstörung oder Wesensveränderung eines von ihnen hervorrufen würde. Es wird also davon ausgegangen, dass alles, was wesentlicher Bestandteil sein solle, zunächst einmal Bestandteil sein müsse.

Die hier angeführte Meinung, dass die Verkehrsanschauung geeignet sei, um festzustellen, wann eine Einzelsache vorliege, hat das Reichsgericht erst in neuerer Zeit stetig vertreten [1a]. Vor allem tut es dies seit der schnell zu großer Bedeutung gelangten Entscheidung vom 2. November 1907, obschon es, wenn auch nur vereinzelt bereits in früheren Entscheidungen ausdrücklich [2] oder durch den Wortlaut der Entscheidung [3] auf die Verkehrsanschauung verwiesen hat [4].

Während das Reichsgericht aber jetzt [5] Wert allein darauf legt, dass das, was eine Einzelsache sein soll, auch von der Verkehrsanschauung als eine Sache aufgefasst werde, fragte es früher auch [6], ob miteinander verbundene Sachen wirtschaftlich ein Ganzes bildeten, und bezeichnete dies Ganze als „eine Sache". Jetzt hat sich, wie erwähnt, dies

---

[1a]) RG. 67 S. 30 fg. (2. Nov. 07); RG. 69 S. 117 fg.; JW. 08 S. 322.

[2]) RG. JW. 30 S. 363; RG. 58 S. 341; Sächs. Archiv 14 S. 347.

[3]) RG. 63 S. 146 fg. (die Teile sollen als eine einheitliche Sache erscheinen).

[4]) Anders wie beim Zubehör verweist das Gesetz selbst hier nicht auf die Verkehrsanschauung. Vgl. dazu Planck I. S. 183.

[5]) RG. JW. 1910 S. 182; Warn. Rspr. 1910 Nr. 97; vgl. auch Umrath S. 48.

[6]) RG. 50 S. 241 fg., 63 S. 416 fg.

geändert, und das Reichsgericht hat sogar im Hinblick auf seine früheren Entscheidungen ausdrücklich betont, es genüge nicht, dass eine wirtschaftliche Einheit gebildet werde. Der wirtschaftliche Zusammenhang spielt allerdings auch bei Bestandteilen eine grosse Rolle, aber in erster Linie dafür, ob etwas, was schon als Bestandteil angesehen wird, wesentlicher sei. Auch muss zugegeben werden, dass es wirtschaftliche Vorgänge gewesen sind, die zur Scheidung in Einzelsachen geführt haben. Man scheidet aber die wirtschaftliche Einheit von der sachlichen im Recht wie im Verkehrsleben. Für die aus Bestandteilen bestehende eine Sache kann schon nach dem Wortlaut von § 93 BGB. nicht ein nur wirtschaftlicher Zusammenhang genügen. Diesen würdigen die Bestimmungen über das Zubehör.

Manchmal bezeichnete das Reichsgericht [7] miteinander verbundene Stücke auch deshalb als eine aus wesentlichen Bestandteilen bestehende Einzelsache, weil es Wert auf das die ganze Sache durch die Trennung ihrer Teile treffende Schicksal legte. Darauf kommt es aber nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht an, sondern nur auf die Wirkung der Trennung auf die Teile [8].

Wie jetzt das Reichsgericht stehen auch die gebräuchlichsten Kommentare [9] auf dem Standpunkt, dass die Verkehrsanschauung allein oder doch in hervorragender Weise zur Feststellung dessen, was eine Sache sei, heranzuziehen sei.

Gegen eine Verwendung der Verkehrsanschauung sind aber auch wieder in der Literatur grosse Bedenken erhoben worden. So hat Lenel [10] darauf hingewiesen, dass die Verkehrsanschauung keinen scharf umgrenzten Sachbegriff

---

[7]) RG. 67 S. 30 fg.

[8]) Oertmann I. 257; Planck I. 186; Staudinger I. S. 353. Vgl. § 782 des ersten Entwurfs.

[9]) Oertmann I S. 262; RGR. I. S. 60; Planck I. S. 183/184, S. 175.

[10]) Lenel, Gutachten S. 22.

kenne, da es an einem Anlass zum Begrenzen und Unterscheiden fehle. Auch Staudinger [11] hat sich dahin ausgesprochen, dass ein absolut giltiges Merkmal für den Begriff der einen Sache nicht vorhanden sei, auch die Verkehrsanschauung vermöge ein solches nicht zu geben. Im Verkehrsleben wird nur danach gefragt, ob man gewöhnlich Verschiedenes zusammen zu bekommen pflegt oder nur das eine oder andere Stück allein. Das so Erhaltene kann aber auch eine Hauptsache mit ihrem Zubehör sein. Es wird eben nicht gefragt, ob man mit dem, was man erhalten hat, eine Sache oder mehrere selbständige Sachen erhalten hat, ob durch Verbindung einer Sache mit einer anderen beide Bestandteile eines neuen Ganzen geworden sind oder noch mehrere selbständige Sachen vorliegen. Das Verkehrsleben, aus dem heraus sich eine Verkehrsanschauung entwickeln könnte, bezeichnet auch die Hauptsache mit dem Zubehör und Mehrheiten von Sachen (Sachgesamtheiten) mit einem Namen. Es ist sonach daraus, ob der Verkehr etwas mit einem Namen belegt, nicht allzuviel für die Entscheidung der Frage, ob man es mit einer Sache zu tun habe, zu entnehmen. Nur soviel kann man sagen, dass etwas, was der Verkehr nie mit einem Namen bezeichnet, von ihm auch nicht als Einzelsache angesehen wird.

Gegen eine Verwendung der Verkehrsanschauung kann auch noch angeführt werden, dass diese, wenn sich einmal eine solche gebildet haben sollte, in zahlreichen Fällen keine für das ganze Reich geltende sein wird. Man wird aber das Vorliegen einer allgemeinen Verkehrsanschauung verlangen müssen [12], damit bei dem Verkehr zwischen den einzelnen Gebieten Deutschlands überhaupt damit gerechnet werden kann.

Nach alledem wird es oft vorkommen, dass Zweifel auftreten, ob man es mit einer Sache nach der Verkehrsan-

---

[11]) Staudinger I. S. 336.

[12]) Planck I. S. 184; RG. 67 S. 33.

schauung zu tun hat. Es fragt sich daher jetzt einmal, ob in der Literatur — vor allem von denen, die besonders auf die Mängel der Verkehrsanschauung hingewiesen haben — andere Wege zur Bestimmung der Einzelsache angeführt worden sind, und ob überhaupt andere Wege gangbar sind. Ist dies nicht der Fall, so müsste man sich mit der Einzelsache nach der Verkehrsanschauung abfinden und möglichst darauf hinarbeiten, die ihr anhaftenden Mängel durch Heraushebung der nicht zweifelhaften Fälle zu mildern.

Widmann hat als einziges Erfordernis für die Einzelsache, die nur aus wesentlichen Bestandteilen bestehen soll, bevor er die Frage nach der Wirkung einer etwaigen Trennung der Teile dieser Sache aufwirft, dass die sog. Teile miteinander in körperlichem Zusammenhang stehen [12a]. Wo immer sich körperliche Stücke berühren, da kann nach Widmann eine Einzelsache gegeben sein und es ist da nur noch zu prüfen, ob diese Stücke derart miteinander verbunden sind, dass ihre Lösung voneinander mindestens eines davon zerstören würde, oder ob sie in Rücksicht auf ihre Aufgaben, denen sie im Leben dienen sollen, derart voneinander abhängig sind, dass die Aufhebung der Verbindung das eine oder andere Stück in seinem Wesen verändern würde. Fällt diese Prüfung ungünstig für ein Stück aus, so ist eine aus wesentlichen Bestandteilen bestehende Einzelsache gefunden, die notwendig nur einer einheitlichen dinglichen Rechtslage fähig ist. Zur Feststellung der Einzelsache, die aus nicht wesentlichen Bestandteilen allein oder zum Teil bestehen kann, ist nach Widmann die Ansicht der Parteien bei Abschluss eines Geschäfts, erst wenn diese nicht klar nachweisbar ist, die Verkehrsanschauung massgebend. Bei Widmann gibt es also eine Einzelsache nach Parteivereinbarung oder Verkehrsauffassung und daneben und unabhängig von ihr eine, die aus wesentlichen Bestandteilen be-

---

12a) Widmann bezeichnet S. 72 Nr. 6 wörtlich den „Bestandteilsbegriff“ im Sinne des § 93 BGB. als körperliche Verbindung.

steht. Beide brauchen sich nicht zu decken, insbesondere braucht nicht jede Einzelsache der letzteren Art zugleich eine solche nach der Verkehrsanschauung (oder Parteivereinbarung) zu sein. Widmann ist insofern Recht zu geben, als man zwischen einer sogenannten natürlichen Sacheinheit und einer rechtlichen Sacheinheit zu unterscheiden hat. So sagt Staudinger einmal [13], während die natürliche Einheit einer Sache bestimmt werde durch den körperlichen Zusammenhang ihrer Teile und durch ihre räumliche Abgrenzung gegenüber anderen Sachen, werde die rechtliche Einheit durch die Notwendigkeit der gleichen Rechtslage für sämtliche Teile bestimmt. Auch Lenel [14] will nicht, dass zuerst die aus Bestandteilen gebildete Einzelsache bestimmt wird und dann ihre Teile auf ihre Wesentlichkeit geprüft werden. Er sagt, Sache sei ein reiner Rechtsbegriff. Es sei nicht möglich, mittels dieses Begriffes dem des Bestandteils und mittelbar so dem des wesentlichen näher zu kommen, sondern es liesse sich umgekehrt der Begriff Sache nur mit Hilfe des wesentlichen Bestandteils definieren. Einheitlich sei eine Sache nur, soweit sie aus wesentlichen Bestandteilen bestehe. Lenel bestimmt also die rechtliche Sacheinheit unabhängig von der natürlichen Sacheinheit. Diese besteht bei ihm aus mehreren für das Recht selbständigen Stücken. Er kennt eigentlich nur die rechtlich einheitliche Sache.

Will man die rechtliche Sacheinheit unabhängig von der natürlichen bestimmen, so kann man anders als Widmann nicht verfahren. Wollte man ihm folgen, so würde man theoretisch damit rechnen müssen, dass die rechtliche Einheit die natürliche an irgend einer Stelle überschreiten kann, und nicht nur umgekehrt damit, dass die natürliche Sacheinheit weiter geht als die rechtliche, in ihr — wenn sie nicht gerade aus lauter unwesentlichen Bestandteilen be-

[13]) Staudinger I. S. 336.
[14]) Lenel, Gutachten S. 22.

steht — eine rechtliche Sacheinheit enthalten ist. Man wird aber Widmann nicht folgen dürfen [14a], sondern um des-willen einen gemeinsamen Ausgangspunkt für den wesentlichen und den nicht wesentlichen Bestandteil in einen Bestandteil als solchen nehmen müssen, weil § 93 BGB. gewisse Bestandteile als wesentliche bezeichnet und damit ausdrückt, dass sie zunächst Bestandteile sein müssten, und auch nie von unwesentlichen Bestandteilen gesondert spricht, sondern neben dem wesentlichen Bestandteil nur den Bestandteil als solchen hat.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die von Widmann und Lenel eingeschlagenen Wege deswegen nicht gangbar sind, weil zuerst bestimmt werden muss, ob man es mit einer aus Bestandteilen bestehenden Einzelsache zu tun hat. So bleibt einem nur die Verkehrsanschauung als Mittel zur Findung dieser Sache übrig. Eine Unterstützung findet diese Anschauung in den Gründen, die nach der Literatur dazu geführt haben, dass man von einer Bestimmung des Begriffs des Bestandteils als solchen abgesehen hat [15]. Es wurde diese Begriffsbestimmung unterlassen, weil es sich beim Sachbestandteil um etwas allgemein Verständliches handle. Dies spricht dafür, den Bestandteil nach den Anschauungen des täglichen Lebens aufzufassen und, wenn man die Einzelsache als Voraussetzung für das Aufwerfen der Frage, ob man es mit Bestandteilen zu tun hat, annimmt, auch die Einzelsache nach diesen Anschauungen zu bestimmen.

Nun ist zwar mit Recht hervorgehoben worden, dass einer Bestimmung der Einzelsache durch eine allgemeine Verkehrsanschauung Schwierigkeiten entgegenstehen, dass es oft an einer solchen Anschauung fehlen wird. Es fragt sich deshalb, ob sie nicht neugebildet werden kann, um

---

[14a]) Vgl. Planck I, S. 181, 2 a. A.

[15]) Vgl. Küntzel bei Gruchot 41 S. 135; vgl. Umrath S. 30/31; dagegen Widmann 50/51.

dadurch einen Ersatz für die nicht bestehende Verkehrsanschauung zu gewinnen. Planck [16] führt dazu aus, dass man beim Fehlen einer allgemeinen Verkehrsanschauung die Entscheidung, ob man es mit einer Einzelsache zu tun habe oder nicht, davon abhängig machen müsse, ob ein jeder verständige, unbefangene Beurteiler [17] das miteinander Verbundene als eine einzige Sache ansehe oder nicht. Es soll also der Beurteiler sagen, wie die allgemeine Verkehrsanschauung urteilen würde, wenn sie vorhanden wäre. Wie kann sich aber dieser Beurteiler eine solche Anschauung bilden? Dies führt dazu, einmal zu fragen, ob es Fälle gibt, wo überhaupt kein Zweifel darüber, ob man es mit einer Sache zu tun hat, auftaucht. Je zahlreicher diese Fälle sind, umso eher wird man etwaige sonstige Unsicherheiten in der Bestimmung der Einzelsache hinnehmen können.

Zum ersten wird wohl kein Zweifel entstehen bei den sogenannten einfachen [18], auch nicht bei den natürlich zusammengesetzten Sachen. Zum andern hat das Gesetz für eine sehr grosse Anzahl von Fällen in § 94 BGB. feste Bestimmungen aufgestellt, die die Entscheidung, ob man es mit einer Einzelsache zu tun hat, vorwegnehmen [19]. Bei diesen Fällen handelt es sich vor allem um die Verbindung von beweglichen Sachen mit einem Grundstücke. Wenn auch zugegeben werden muss, dass theoretisch sich Fälle der Verbindung von derartigen Sachen miteinander denken lassen, in denen wesentliche Bestandteilseigenschaft nach § 93 BGB. allein und nicht nach § 94 BGB. vorliegt, so wer-

---

[16]) Planck I. S. 184 unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Reichsgerichts (JW. 12 S. 128).

[17]) Der sich nicht um Verabredungen der Parteien kümmern kann. Es kann also auch bei vorübergehender Verbindung eine Sache gegeben sein.

[18]) Ueberhaupt bei Stücken, die keine abgegrenzten Teile haben Vgl. oben § 3.

[19]) Es sind dies gerade die Fälle, bei denen es sich um meist wertvollere Gegenstände handelt, die am ehesten streitig werden. Vgl. dazu oben § 1 Anm. 46.

den sie im Leben so gut wie nicht vorkommen[20]. § 94 BGB. ist eine Erweiterung von § 93 BGB. und umfasst aus Gründen der leichteren Gesetzeshandhabung schon Fälle, die sich nicht unter § 93 BGB. bringen lassen. Dann hat § 94 BGB. für das Gebäude bestimmt, dass alles zu seiner Herstellung eingefügte eine rechtliche Sacheinheit bilden solle. Soweit es sich noch darum handelt, ob Grundstücke und nicht mit dem Boden fest verbundene Sachen eine Einzelsache im Sinne des Verkehrs bilden, muss dies noch die Verkehrsanschauung sagen. Keineswegs darf man alles nicht fest Verbundene als unwesentlichen Grundstücksbestandteil ansehen[20a]. Ebenso muss der Verkehr sagen, ob etwas mit einem Gebäude eine natürliche Sacheinheit[20b] bilde. Tauchen dabei Zweifel auf, so wird es sich fast lediglich um die Frage handeln, ob man es mit Grundstücks- oder mit Gebäudezubehörungen oder mit nicht wesentlichen Bestandteilen zu tun hat. Das hat aber, wie noch gezeigt werden wird, praktisch regelmässig wenig auf sich[20c]. Drittens bestimmt § 95 BGB., dass, wenn die dort näher bezeichneten zahlreichen Verbindungen von Sachen miteinander vorliegen, die verbundenen Sachen nicht Bestandteile sein sollen. Bei allen diesen Verbindungen braucht die Frage, ob man es mit einer Sache nach der Verkehrsanschauung zu tun habe, nicht aufgeworfen werden.

Einen Hinweis dafür, dass man es mit einer Sache zu tun hat, kann man sich auch aus der von Widmann gegebenen Darstellung entnehmen. Wenn streitig ist, ob etwas eine Sache ist, so wird der Streit sich wohl fast ausschliesslich darum drehen, ob etwas nicht sowohl Bestandteil, als vielmehr wesentlicher Bestandteil ist. Derjenige, der die we-

---

[20]) Staudinger I. S. 359.

[20a]) M. E. wird fast stets Zubehör gegeben sein.

[20b]) Die unter Umständen auch über § 94 Abs. II S. 1 hinaus eine rechtliche Einheit sein könnte.

[20c]) Vgl. Anm. 21a, Anm. 30a und zu Anm. 30a, 31.

sentliche Bestandteilseigenschaft eines Stückes behauptet, wird vor allem darauf hinweisen, dass eine Trennung der einzelnen Stücke eines davon zerstören oder in seinem Wesen verändern werde. Dies wird den Richter [20d] veranlassen müssen, sich auch seinerseits um die behauptete Trennwirkung zu kümmern. Ist die Verbindung derartig fest, dass ihre Aufhebung eines der verbundenen Stücke mindestens zerstört, oder sind die Stücke so auf einander zugeschnitten, so in ihrer Verwertbarkeit von einander abhängig, so wenig fähig, etwas anderswo zu leisten, dass nach der Trennung ihre anderweite Verwertbarkeit und damit ihr Wert erheblich vermindert sein würde, so wird dies den Richter als unbefangenen Beurteiler darauf hinweisen, dass er diese, so von einander abhängigen Stücke wenigstens als eine Sache nach der durch seine Beurteilung geschaffenen sog. Verkehrsanschauung ansehen müsse. Diese Einzelsache wird zugleich eine natürliche und rechtliche Sacheinheit sein [21]. Zweifel werden jedoch, und nur insoweit auftreten, als es sich fragt, ob nicht diese Einzelsache noch insofern weiter reicht, als sie auch nicht wesentliche Bestandteile umfasst. Hierbei wird es sich zumeist auch wieder darum handeln, ob man es mit einem solchen Bestandteil oder mit einem Zubehörstücke zu tun hat. Das hat aber praktisch regelmässig nicht allzuviel auf sich, wie sich aus Folgendem ergeben wird [21a].

Unwesentlich sind diejenigen Bestandteile einer Sache im oben erläuterten Sinne, die von einander getrennt werden können, ohne dass an dem einen oder dem andern von ihnen die in § 93 BGB. angeführte Wirkung eintritt. Diese Art von Bestandteilen kann Gegenstand besonderer Rechte

---

[20d]) Im Prozeß kann auch ein Sachverständiger diese Erwägungen anstellen, wenn sich der an sich dazu befugte Richter dazu unfähig erachtet. Diese Erwägungen können unter Umständen auch auf die Entschließungen der Parteien vor Anstrengung eines Prozesses von Einfluß sein.

[21]) Vgl. Anm. 13.

[21a]) Vgl. Anm. 30a.

sein. Es würden also dingliche Rechte, die an ihnen bereits waren, ehe sie unwesentliche Bestandteile wurden, bestehen bleiben [22]. Es würde aber grundsätzlich auch möglich sein, an ihnen neue solche Rechte zu begründen, weil sie nicht ausgeschlossen sind, und zwar dingliche Rechte jeder Art [23].

Es bleibt daher für den unwesentlichen Bestandteil der Satz bestehen, dass er im Zweifel das rechtliche Schicksal der Sache, deren Bestandteil er ist, teilt [24], dass, wenn über die Sache verfügt, sie übereignet oder belastet wird, über den nicht wesentlichen Bestandteil im Zweifel mit verfügt ist. Wird etwas als nicht wesentlicher Bestandteil angesehen, so hat derjenige, der sich auf die Bestandteilseigenschaft beruft, wenn diese angenommen wird, die Vermutung für sich, dass eine gleiche dingliche Rechtslage für die ganze Einzelsache gelte. Der aber, der eine andere Rechtslage für einen Bestandteil behauptet, muss dies beweisen.

Soweit ein unwesentlicher Bestandteil tatsächlich Gegenstand besonderer Rechte ist, wird er als selbständige Sache für das Recht behandelt [25]. Man wird aber noch einen Schritt weiter gehen und sagen können, dass eine Einzelsache nach der Verkehrsanschauung [26] für das Recht [26a] aus soviel selbständigen Sachen besteht, als Teile, die Gegenstand besonderer Rechte sein können, vorliegen.

Der sogenannte unwesentliche Bestandteil ist rechtlich als selbständige Sache zu betrachten. Eine Stütze findet diese Ansicht in den Ausführungen Lenels [27], der meint,

---

[22]) RGR. I. S. 60; Planck I. S. 190; Staudinger I. S. 358.

[23]) RGR. I. S. 60; Planck I. S. 190; Staudinger I. S. 358; a. M. Oertmann I. 262.

[24]) Planck I. S. 190.

[25]) Oertmann I. S. 258; RGR. I. S. 60.

[26]) So soll auch die durch einen verständigen, unbefangenen Beurteiler in der oben näher erläuterten Weise gefundene Einzelsache bezeichnet werden.

[26a]) Nicht jedoch für den Verkehr.

[27]) Lenel, Gutachten, S. 22.

damit, dass das Recht ein Stück als unwesentlichen Bestandteil bezeichne, bejahe es die Eigenschaft dieses Stückes als selbständige Sache für das Recht. Auch Hölder [28] sagt, eine Sache, die neben wesentlichen Bestandteilen drei unwesentliche habe, sei juristisch eine Summe von vier miteinander körperlich zusammenhängender — und durch einen Namen zusammengefasster — Sachen [29], also eine Summe von vier selbständigen Sachen [30].

Es sind somit nur die Teile einer rechtlichen Sacheinheit unselbständig für das Recht. Eine natürliche Sacheinheit kann aus mehreren für das Recht selbständigen Sachen bestehen, die je wieder möglicherweise aus wesentlichen Bestandteilen bestehen. Dann sind in der natürlichen Sacheinheit mehrere rechtliche Sacheinheiten enthalten.

Da nach alledem der unwesentliche Bestandteil für das Recht eine selbständige Sache ist und für ihn nur der Satz gilt, dass er im allgemeinen die Rechtslage der Einzelsache teilt, so folgt daraus, dass es von keiner erheblichen Bedeutung ist, ob man es mit einem unwesentlichen Bestandteil oder einem Zubehörstück zu tun hat [30a]. Auch das Zubehör besteht aus selbständigen Sachen, auch bei ihm gilt der Satz, dass die Zubehörsache im Zweifel [31] die rechtli-

---

[28]) Hölder S. 212.

[29]) Wenn auch, wie oben gesagt wurde, ein einheitlicher Name noch keine Einzelsache zweifellos bezeichnet, so wird doch nur etwas einheitlich Benanntes eine Einzelsache sein.

[30]) Hölder macht also auch keinen Unterschied, ob der unwesentliche Bestandteil gerade Gegenstand besonderer Rechte ist oder nicht.

[30a]) Es soll damit nicht gesagt sein, daß es immer gleichgiltig sei, ob man etwas als unwesentlichen Bestandteil oder als Zubehörstück bezeichne (vgl. schon Anm. 31); es soll nur behauptet werden, daß die Fälle, in denen der Unterschied zwischen unwesentlichem Bestandteil und Zubehör nicht nur begrifflich, sondern auch praktisch bedeutungsvoll wird, verhältnismäßig selten und darum für das Rechtsleben praktisch nicht allzusehr ins Gewicht fallend sein werden.

[31]) Mindestens! Vgl. Widmann S. 51. Der Unterschied wird praktisch werden können, daß die Hypothek (§ 1120 BGB.) sich auch auf unwesentliche Bestandteile des Grundstücks erstreckt, — die es allerdings kaum geben wird (vgl. Anm. 20a) — die nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen.

chen Schicksale der Hauptsache teilt. Dabei ist aber immer angenommen worden, dass es sich in den Fällen, wo man im Zweifel noch ist, ob man es mit einer zusammengesetzten Einzelsache zu tun hat oder nicht, es sich darum handelt, ob man es mit einem unwesentlichen Bestandteil oder einem Stück Zubehör zu schaffen hat. Fälle, in denen zur Rede steht, ob es sich um einen unwesentlichen Bestandteil oder um eine andere selbständige Sache handelt, werden nur selten vorkommen. Denn sowohl bei der aus Bestandteilen bestehenden Einzelsache als auch bei der Hauptsache und dem Zubehör werden zwischen den Bestandteilen, wie auch zwischen der Hauptsache und dem Zubehör gewisse Beziehungen bestehen, die auf ihre Zusammengehörigkeit entweder als Sacheinheit oder als wirtschaftliche Einheit hindeuten. Wo aber doch noch Zweifel bestehen, wird man erst einmal feststellen, ob man etwas als Zubehör ansehen dürfe. Wird etwas im Verkehre, der dafür in § 97 BGB. ausdrücklich für massgebend angesehen wird, nicht als Zubehör angesehen, so kann es zwar immer noch unwesentlicher Bestandteil sein. Es handelt sich dann um einen Streit, ob etwas vom Verkehr als selbständige Sache oder als Bestandteil einer Sache gewertet wird. Ein solcher Streit wird, wie eben oben gesagt wurde, nur selten vorkommen, praktisch also im Ganzen nur wenig auf sich haben. Wo aber der Zweifel besteht, ob etwas Zubehör oder unwesentlicher Bestandteil sei, so ist seine geringe praktische Bedeutung schon dargelegt worden [31a].

Es ist nun denkbar, dass man etwas vor sich hat, was der Verkehr als eine Sache unzweifelhaft ansieht, bei dem aber ein Teil nach § 95 BGB. überhaupt nicht Bestandteil sein soll. Der Verkehr und ein unbefangener Beurteiler können sich nicht um den Zweck kümmern, der einer Verbindung von Sachstücken zu Grunde lag, sie können sich nur nach dem richten, was sie vor Augen haben. Nun

---

31a) Vgl. Anm. 30a und zu Anm. 30a, 31.

kann es zwar vorkommen, dass eine Verbindung, die beispielsweise nur zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt ist, auch schon äusserlich den Charakter eines vorübergehenden Zustandes derart trägt, dass auch die Verkehrsanschauung kein Bedenken tragen wird, hier keine Einzelsache anzunehmen. Das wird aber nicht immer so sein. Einen Wagen, der drei eigene und ein geliehenes Rad hat, wird der Verkehr wohl stets als eine Sache ansehen. Wenn nun für gewisse Verbindungen von Stücken § 95 BGB. bestimmt, dass bei ihnen, selbst wenn an sich Bestandteilseigenschaft, ja wesentliche gegeben sein würde, nicht Bestandteilseigenschaft vorliegen soll, so scheint das gegen eine Verwendung der Verkehrsanschauung zu sprechen. Man wird aber diese Bestimmung dahin auslegen müssen, dass das Gesetz hier der Verkehrsanschauung aus Gründen der Zweckmässigkeit bestimmt vorgeschrieben habe, dass sie in den in § 95 BGB. erwähnten Fällen keine Einzelsache anzunehmen habe, selbst wenn eine solche „scheinbar“ vorliegen sollte. Wo § 95 BGB. aber nicht ausdrücklich in Betracht kommt, dort wird man es allein die bestehende Verkehrsanschauung entscheiden lassen müssen, ob sie auch bei nur vorübergehender Verbindung eine Sache annehmen will. Tut sie das, so wird für die Teile dieser Einzelsache die Auslegungsregel bestehen, dass sie im Zweifel das rechtliche Schicksal der Sache, deren Bestandteile sie sind, teilen. Es muss sogar damit gerechnet werden, dass diese Bestandteile wesentliche sind, was allerdings, wie sich aus den Ausführungen über den Begriff Wesensveränderung ergeben wird, so gut wie nicht vorkommen wird.

Wie in § 95 BGB. das Gesetz der Verkehrsanschauung Anweisung gegeben hat, wann sie keine Einzelsache anzunehmen habe, so hat es in § 890 BGB. gesagt, wann der Verkehr eine Sache annehmen müsse. Es hat dabei kraft ausdrücklicher Bestimmung als ein Grundstück geschaffen, entweder, was zusammen nach dem Willen ihres Eigentü-

mers als ein Grundstück in das Grundbuch eingetragen wird, oder, was der Eigentümer einem Grundstück als Bestandteil zuschreiben lässt, zusammen mit diesem Grundstück. Von Grundstücksflächenteilen wird behauptet, dass sie stets unwesentliche Bestandteile des Grundstücks seien. Die Zerlegung von Flächenstücken auf der Flurkarte — an diese Abgrenzung hat sich der Verkehr gewöhnt — in weitere kleinere Stücke wird meist nicht wesensverändernd wirken. Dass es aber mit dieser Zerteilung da ohne Wesensveränderung aufhören müsse, wo ein einheitliches Gebäude über mehrere bei der Bebauung schon bestehende oder erst später geschaffene Flächenstücke gebaut ist, hat richtig Umrath dargetan [32]. Man wird aber auch dann ein aus mehreren kleinen Flächenstücken, die zusammenhängen [33], bestehendes Grundstück als aus wesentlichen Bestandteilen bestehend ansehen müssen, wenn es zwar nicht bebaut ist, aber in einem Viertel liegt, wo offene Bauweise vorgeschrieben ist, und nach einer Abtrennung eines Stücks, auf einem Stücke nicht mehr wegen seiner Kleinheit gebaut werden kann.

---

[32]) Umrath S. 64/65.

[33]) Hier ist „ein" Grundstück an sich auch gegeben, wenn die Parzellen räumlich getrennt sind.

II. Abschnitt.

Der wesentliche Bestandteil.

Zerstörung und Wesensveränderung.

§ 5.

Nachdem im ersten Abschnitte festgestellt worden ist, wann man es mit einem Bestandteil zu tun habe, ist jetzt noch zu erörtern, wann etwas ein wesentlicher Bestandteil ist.

Hierfür gibt § 93 BGB.[1] an, dass die Bestandteile einer Sache[2a] nur dann als wesentliche angesehen werden sollen, wenn sie voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere von ihnen zerstört oder in seinem Wesen verändert wird.

Was zunächst den Begriff der Zerstörung anlangt, so wird unter dem Wort Zerstörung nach dem Sprachgebrauche des Lebens in erster Linie ein Eingriff in die materielle Substanz einer Sache verstanden. In diesem ursprünglichen Sinne wird man das Wort Zerstörung auch hier auffassen müssen. Es kommt auch in übertragenem Sinne vor und verlangt dann keinen solchen Eingriff[2]. Man kann es aber

[1]) Daneben bestimmt § 94 BGB. als Erweiterung von § 93 BGB. autoritativ noch für bestimmte Gruppen von Verbindungen von Sachstücken, daß unter bestimmten Voraussetzungen wesentliche Bestandteile vorliegen sollen.

[2a]) Darüber, daß diese Sache bisweilen mit einer Vorwegnahme der Prüfung der ev. Wirkung einer Trennung von Stücken auf diese zu finden ist, vgl. § 4 Anm. 21 und zu Anm. 21.

[2]) So kann man z. B. auch sagen, die wirtschaftliche Bedeutung eines Bestandteils werde zerstört.

hier auch im eigentlichen Sinne gebrauchen, weil das, was sonst noch für die hier in Frage stehende Bestimmung als Zerstörung in Betracht kommen könnte, seine Erledigung bei dem Begriff Wesensveränderung finden kann.

Die hier vertretene Meinung wird auch von zahlreichen Schriftstellern geteilt [3]. So sagt vor allem der Kommentar von Reichsgerichtsräten [4] ausdrücklich, Zerstörung sei die völlige Umänderung der bisherigen körperlichen Beschaffenheit eines Bestandteils und nicht, wie besonders und sichtlich in der Absicht, sich damit mit anders meinenden Schriftstellern in Widerspruch zu setzen [5], hinzugefügt wird, die Aufhebung seiner wirtschaftlichen Bedeutung. Andere Schriftsteller wollen hingegen unter dem Begriff Zerstörung auch oder lediglich [6] die Aufhebung dieser Bedeutung verstanden haben. So meint Staudinger [7], die Zerstörung sei nicht nur als eine reale, sondern auch als eine wirtschaftliche zu verstehen. Diese treffe zu, wenn der Bestandteil durch die Trennung seine wirtschaftliche Bedeutung verlieren würde. Hierbei soll es sich um ein Verhältnis von Mehr- und Minderwert handeln. Er fordert dabei in Uebereinstimmung mit Hölder [8] keine völlige Aufhebung der wirtschaftlichen Bedeutung des Bestandteils, begnügt sich vielmehr mit deren soweit gehender Verminderung, dass sie zum grössten Teile zerstört ist. Wird aber der Begriff Zerstörung im wirtschaftlichen Sinne gebraucht, also als Veränderung der wirtschaftlichen Bedeutung, und darunter die erhebliche Vermin-

---

[3]) Planck I. S. 186; Tobias S. 375.

[4]) RGR. I. S. 63.

[5]) Auch Planck lehnt eine andere Ansicht ab.

[6]) Umrath S. 60 meint, Zerstörung sei gleichbedeutend mit Zerstörung der materiellen Substanz; nach S. 61 soll aber Zerstörung völlige Wesensveränderung, erhebliche Entwertung des Bestandteils sein (vgl. auch S. 62). Damit wird die völlige Entwertung durch Vernichtung der wirtschaftlichen Bedeutung als Zerstörung bezeichnet, auch wenn sie ohne Substanzänderung erfolgt ist.

[7]) Staudinger I. S. 353/354.

[8]) Hölder S. 210.

derung dieser Bedeutung mitverstanden, so ist, wie noch gezeigt werden wird, einer der Begriffe Zerstörung und Wesensveränderung überflüssig. Dies würde selbst dann der Fall sein, wenn man zwischen völliger und erheblicher Veränderung der wirtschaftlichen Bedeutung, wie es manchmal geschieht, scheiden wollte und als Zerstörung nur die völlige ansähe. Denn wenn schon die erhebliche Verminderung der wirtschaftlichen Bedeutung genügt, um eine Wesensveränderung herbeizuführen, so muss doch erst recht dies die Aufhebung dieser Bedeutung tun.

Zu dem oben angedeuteten Ergebnisse, dass einer der Begriffe —Zerstörung oder Wesensveränderung — überflüssig sei, ist Hölder auch für den letztgenannten Begriff gekommen.

Wirtschaftliche Zweckmässigkeitsgründe haben zur Schaffung der Bestimmungen über wesentliche Bestandteile geführt. Es muss also auch hier verlangt werden, dass bei Benutzung der oben gegebenen Auslegung des Begriffs Zerstörung die Trennung von Bestandteilen, die eine solche Zerstörung mindestens eines Bestandteils verursachen würde, den Erfolg haben würde, dem gerade vorgebeugt werden soll, dass nämlich wirtschaftliche Werte verloren gingen. Ein solcher Erfolg tritt auch bei der eine reale Zerstörung eines Bestandteils verursachenden Trennung ein. Eine Zerstörung wirkt in aller Regel wertmindernd.

Für die hier vertretene Auslegung des Begriffs Zerstörung spricht auch noch, dass § 93 BGB. nicht von einer Zerstörung oder Veränderung im Wesen redet, sondern einerseits von Zerstörung, andererseits von Wesensveränderung; von einer Zerstörung im Wesen, was allerdings nur als Veränderung der wirtschaftlichen Bedeutung gedeutet werden könnte, kann also nicht die Rede sein. Es wird jedoch wohl in den meisten Fällen, in denen eine Zerstörung eines Bestandteils durch eine Trennung eintreten würde, zugleich, wie sich noch zeigen wird, eine Wesensveränderung vorliegen.

Als Zerstörung wird man nur einen solchen Eingriff in die körperliche Substanz eines Bestandteils ansehen dürfen, der die körperliche Unversehrtheit völlig aufhebt, nicht aber eine, wenn auch erhebliche Beschädigung dieser Unversehrtheit [9]. Für diese Meinung spricht, dass sie das Wort Zerstörung im Sinne des täglichen Lebens auffasst, und dass die Fälle der wertmindernden, durch eine Trennung von Bestandteilen hervorgerufenen Beschädigung bei Besprechung des Begriffs Wesensveränderung hinreichend gewürdigt werden können. Ob man es mit einer Zerstörung oder erst mit einer Beschädigung eines Bestandteils zu tun hat, muss die Verkehrsanschauung sagen. Ein Zerfall in unzählige kleine Teile ist nicht erforderlich. Die Grenze zwischen Zerstörung und erheblicher Beschädigung kann manchmal zweifelhaft sein. Das kann aber hingenommen werden, weil die Fälle der volkswirtschaftlich nachteiligen Beschädigung eines Bestandteils durch eine Trennung, wie noch gezeigt werden wird, eine Wesensveränderung darstellen.

Es ist gesagt worden, daß in den meisten Fällen, in denen eine Zerstörung eines Bestandteils vorliegt, zugleich auch eine Wesensveränderung derselben gegeben sei. Dies bringt es mit sich, dass man einmal fragt, wann der Begriff Zerstörung Fälle trifft, bei denen die Trennung von Bestandteilen diese zwar zerstört, sie jedoch nicht in ihrem Wesen verändert. Um diese Frage beantworten zu können, muss man zunächst den Begriff Wesensveränderung feststellen.

Wesensveränderung ist dann nach Planck [10] anzunehmen, wenn infolge der Trennung von Bestandteilen einer seine wirtschaftliche Bedeutung verlieren würde. Staudinger [11] will, wie schon erwähnt, unter dem Begriff der Zerstörung nicht lediglich den Eingriff in die körperliche Substanz ei-

---

[9]) Wie hier RGR. I. S. 63.
[10]) Planck I. S. 186.
[11]) Staudinger I. S. 353/54.

nes Bestandteils verstanden haben. Da er damit in den Begriff Zerstörung etwas hineingetan hat, was nach der hier vertretenen Meinung zu dem Begriff Wesensveränderung gehört, so kann alles das, was er über Zerstörung und Wesensveränderung, abgesehen von der realen Zerstörung, sagt, hier benutzt werden. Bei Staudinger — und es gehört dies bei ihm neben der besprochenen realen Zerstörung noch zu dem Begriffe Zerstörung — ist ein Bestandteil dann wesentlich, wenn seine Trennung bei ihm oder bei einem andern Bestandteil der Sache, zu der er gehört, die Aufhebung der wirtschaftlichen Bedeutung herbeiführen würde. Es soll eine soweit gehende Verminderung dieser Bedeutung genügen, dass sie zum grössten Teile zerstört wird. Bei der Feststellung, ob ein Bestandteil in diesem Sinne bereits zerstört sei, soll es sich um eine rechnerische Abschätzung, um ein Verhältnis von Mehr- und Minderwert handeln. Für die Beantwortung der Frage, ob ein Bestandteil durch eine Trennung in seinem Wesen verändert werde, soll dagegen entscheidend sein, ob nach der Trennung eine Gleichheit seiner wirtschaftlichen Bedeutung mit seiner jetzigen noch besteht oder schon verloren gegangen und an ihre Stelle eine Ungleichheit getreten ist. Ist letzteres der Fall, so liegt Wesensveränderung vor. Der Gegensatz von Gleichheit und Ungleichheit der wirtschaftlichen Bedeutung soll rechnerischer Abschätzung nicht fähig sein. Damit scheint Staudinger an Fälle zu denken, in denen eine Trennung von Bestandteilen wesensverändernd, doch nicht wertmindernd wirken könnte, in denen volkswirtschaftlich kein Schaden eintritt. Ferner scheint Staudinger damit angeben zu wollen, was er unter dem „Wesen“ eines Bestandteils verstanden wissen wolle. Aehnlich drückt sich in Bezug auf die Wesensveränderung der Kommentar von Reichsgerichtsräten [12] aus. Nach einer dort angeführten Entscheidung des Reichsgerichts soll eine im

[12]) RGR. I. S. 63.

Verhältnis zum Werte des Bestandteils nicht sehr erhebliche Minderung des Wertes und nicht sehr bedeutende Aenderung in der wirtschaftlichen Ausnutzungsmöglichkeit belanglos sein [13]. Also auch hier im Grunde dieselbe Scheidung wie bei Staudinger.

Aus allen angeführten Meinungen lässt sich entnehmen, dass in erster Linie als Wesensveränderung angesehen wird die Aenderung in der wirtschaftlichen Bedeutung. Dem wird man um deswillen folgen müssen, weil es sich hier vor allem um die Erhaltung von durch das Wirtschaftsleben geschaffenen Werten handelt. Fraglich ist nur, ob es überhaupt eine Aenderung in der wirtschaftlichen Bedeutung gibt, bei der, wie Staudinger meint, nicht zugleich auch ein Ergebnis vorliegt, welches rechnerischer Abschätzung fähig wäre. Es muss also untersucht werden, worin denn eigentlich die wirtschaftliche Bedeutung eines Bestandteils überhaupt gefunden werden kann.

Die wirtschaftliche Bedeutung eines Bestandteils wird begründet durch seine Aufgaben, die er im Wirtschaftsleben als Bestandteil, d. h. in Verbindung mit anderen Bestandteilen nach seiner Form und sonstigen Beschaffenheit zu erfüllen berufen ist. Solange ein Bestandteil diesen Aufgaben gerecht werden kann, ist seine wirtschaftliche Bedeutung nicht geändert. Kann ein abgegrenzter körperlicher Gegenstand seine wirtschaftlichen Aufgaben, wohin er immer versetzt wird für sich allein erfüllen, so ist es überhaupt nicht seine wirtschaftliche Bedeutung, mit anderen solchen Gegenständen zusammen zu sein. Er ist daher nicht Bestandteil, geschweige denn wesentlicher, sondern selbständige Sache. Auch die Verkehrsanschauung wird in einem solchen Falle eine selbständige Sache annehmen.

Jeder körperliche Gegenstand hat zu jeder Zeit einen gewissen Wert. Dieser wird sowohl durch den Wert seines Stoffes als auch durch seine wirtschaftliche Verwendbarkeit

---

[13]) RG. JW. 09 S. 130.

die wiederum von seiner äusseren Form vor allem abhängt, bestimmt. Hier, wo es sich um die Verminderung der wirtschaftlichen Bedeutung handelt, die lediglich durch eine mechanische Trennung von Bestandteilen hervorgerufen wird, kann allein die zuletzt genannte Wertquelle berücksichtigt werden. Der Wert des Stoffes als solcher bleibt. Damit ist auch zugleich gesagt, dass der wirtschaftliche Wert eines Bestandteils durch seine wirtschaftliche Bedeutung bedingt ist und dass von dieser Bedeutung wiederum der genannte Wert abhängt. Es liegt also Wesensveränderung vor, wenn in wertmindernder Weise — was stets eintritt — durch die Loslösung eines Bestandteils seine oder eines andern Bestandteils wirtschaftliche Bedeutung geändert wird. Es ist also Wesensveränderung gegeben, um es noch einmal hervorzuheben, wenn ein Bestandteil durch die Trennung seine wirtschaftliche Bedeutung verliert oder, wie Planck [14] noch hinzusetzt, eine erhebliche Einbusse in ihr erleidet. Entsprechend dem Zwecke, der zur Schaffung der Bestimmungen über wesentliche Bestandteile geführt hat, kann eine Aenderung der wirtschaftlichen Bedeutung als Wesensveränderung nur dann in Betracht kommen, wenn sie zugleich wertmindernd wirkt, nicht jedoch, wenn sie etwa werterhöhend wirken würde.

Da es sich um die wirtschaftliche Bedeutung eines „Bestandteils", um die Erhaltung von Werten handelt, die gerade durch die Verbindung zweier oder mehrerer Bestandteile bedingt sind, so kann nur der Wert in Betracht kommen, den der Bestandteil in seiner gegenwärtigen Lage hat. Der Wert eines Bestandteil gewordenen Stückes vor der Verbindung spielt keine Rolle [15]. Ist eine Sache mit einer andern derart verbunden, dass sie als Bestandteil anderswo

---

[14]) Planck I. S. 186. Ueber den Grad, bis zu welchem die wirtschaftliche Bedeutung verändert sein muß, damit Wesenveränderung vorliegt, vgl. unten.

[15]) Planck I. S. 186.

unter Erfüllung ihrer, ihr als Bestandteil zugewiesenen Aufgaben überhaupt nicht oder nur sehr schwer verwendet werden kann, so hat sie in dieser Verbindung ihren höchsten oder doch fast höchsten Wert. Es ist die wirtschaftliche Bestimmung eines Bestandteils gerade in dieser Verbindung zu stehen. Neben Verbindungen von Bestandteilen, in denen diese ihren höchsten Wert haben, gibt es auch in unzähligen Abstufungen Verbindungen, in denen dies nicht so ganz der Fall ist. Und doch würde auch hier eine Trennung von Bestandteilen einen Wertverlust herbeiführen, der volkswirtschaftlich schädigend wirken würde. Man wird deshalb schon eine erhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bedeutung eines Bestandteils genügen lassen müssen. Sie wird sich in einem erheblichen Wertverluste an den Bestandteilen zeigen. Was die Höhe dieses Wertverlustes angeht, so wird man die Beantwortung der Frage, ob man es mit einem erheblichen bereits oder noch nicht zu tun hat, der Verkehrsanschauung auferlegen müssen. Genau ziffernmässig braucht der Wertverlust nicht festgestellt zu werden. Es braucht auch nicht gerade der Wert eines Bestandteils nach der beabsichtigten Trennung unter die Hälfte des Wertes zu sinken, den er in der Verbindung hat. Es kann auch der Wertverlust geringer sein und im Verkehr als erheblich angesehen werden.

Wie soll man aber dann verfahren, wenn die Trennung von Bestandteilen die seltene Wirkung hat, dass sie teils erheblich an Wert verlieren, teils — durch jetzt mögliche noch bessere Verwendung — an Wert gewinnen würden, so dass volkswirtschaftlich ein Schaden nicht entstehen würde. Hier wird man mit Rücksicht darauf, dass nach dem Wortlaut von § 93 BGB. es darauf ankommt, ob „der eine oder der andere“ Bestandteil in seinem Wesen verändert wird oder nicht, es also darauf ankommt, ob ein Bestandteil eine Wertminderung erleidet, auch in dem angeführten Beispiel, da an einigen Bestandteilen eine solche

Minderung eintritt, wesentliche Bestandteilseigenschaft annehmen müssen [16]. Zweifelhaft ist ferner, ob man dann von Wesensveränderung an Bestandteilen sprechen kann, wenn beispielsweise zwei Bestandteile durch eine Trennung je nicht erheblich entwertet werden, die Summe der Wertminderung beider jedoch im Verhältnis zum Werte der ganzen Sache erheblich ist. Auch hier wird man danach gehen müssen, dass kein Bestandteil eine erhebliche Wertminderung erleidet. Sie werden daher nicht wesentliche Bestandteile sein. Es kann ferner vorkommen, dass die zu trennenden Bestandteile nach der Trennung genau soviel wert sind, wie vorher, dass aber die Trennung nur unter erheblichem Kostenaufwand erfolgen kann. Hier wird man sagen müssen, dass volkswirtschaftlich die Kosten der Trennung von allen Teilen zusammen getragen werden müssen, dass also, wenn kein Wertverlust am einzelnen Teile eintreten soll durch eine Trennung, jeder Teil nach der Trennung um den auf ihn fallenden Kostenanteil mehr wert sein muss. Ist kein Mehrwert eingetreten, so ist der Teil wesentlicher Bestandteil, wenn der auf ihn kommende Kostenanteil im Verhältnis zum Werte des Teils erheblich ist [17].

Eine Wertverminderung wird regelmässig dann nicht eintreten, wenn jeder Bestandteil für die übrigen Bestandteile ersetzbar ist. Deshalb spielt die Frage der Ersetzbarkeit in der Literatur auch eine Rolle. So sagt Hölder [18], es komme darauf an, ob die Trennung, die für den Bestandteil ohne Einfluss sei, für die übrigen Teile einer Sache durch die Einfügung eines neuen Bestandteils ausgeglichen und in ihren Wirkungen beseitigt werden könne. Aehnlich drücken sich auch andere Schriftsteller [19] aus, so vor allem

---

[16]) A. M. wohl Oertmann I. S. 256.

[17]) Man hat deshalb manchmal wesentliche Bestandteilseigenschaft dann als vorhanden angenommen, wenn die Trennung sehr kostspielig war.

[18]) Hölder S. 210.

[19]) Neumann I. S. 90; Lenel DJZ. 9 S. 49.

jetzt auch Planck [20], der sich dabei auf die neuerliche Rechtsprechung des Reichsgerichts stützt, die im Gegensatz zu ihrer früheren [21], jetzt noch von Staudinger [22] geteilten Ansicht in der Ersatzmöglichkeit einen Anhaltspunkt für die Ablehnung wesentlicher Bestandteilseigenschaft sieht und Ersetzbarkeit mit dann annimmt, wenn ein Bestandteil Markt- oder Katalogware ist [23].

Es genügt aber nicht, wie sich schon aus der oben erwähnten, zu billigenden Meinung des Reichsgerichts ergibt, dass überhaupt Ersatz möglich ist; ersetzbar in dem hier allein brauchbaren Sinne ist ein Bestandteil nur, wenn unter den gegenwärtigen Umständen mit einer alsbaldigen Beschaffung von Ersatz als etwas ohne weiteres Gegebenen gerechnet werden kann [24]. Ist Ersatz schwer zu beschaffen, so wird, wenn man einmal annimmt, es handele sich um einen Haupt- und einen Nebenbestandteil, der Hauptbestandteil nur mit Mühe in die Lage kommen, seine wirtschaftlichen Aufgaben, die er nur zusammen mit einem gleichen oder doch denselben Zwecken dienenden Nebenbestandteil erledigen kann, zu erfüllen. Dann ist er aber durch die Verminderung der Gelegenheit, seinen Aufgaben nach zu gehen, auch in seinem Werte, seiner wirtschaftlichen Bedeutung beeinträchtigt.

Ein Bestandteil wird meist auch dann durch eine Loslösung keine Einbusse in seiner wirtschaftlichen Bedeutung erleiden, wenn er nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit den übrigen Bestandteilen der Sache, zu der er gehört, verbunden ist. Es wird in solchen Fällen sehr oft möglich sein, sowohl für den nur vorübergehend hinzugefügten Bestandteil anderweiten Ersatz zu finden als auch ihn selbst

---

[20]) Planck I. S. 187.

[21]) Z. B. RG. 58 S. 338 fg. (342).

[22]) Staudinger I. S. 354.

[23]) RG. DJZ. 09 S. 83.

[24]) Vgl. Lenel JW. 11 S. 48; Krückmann, Gutachten S. 31. Also vor allem bei Markt- und Katalogware.

weiter zu verwenden. Gegenstände, die man von vornherein mit der Absicht baldiger Entfernung verbindet, werden zumeist nicht gerade in der Verbindung, in der sie eben sind, am ausschliesslichsten ihre wirtschaftlichen Aufgaben erfüllen können.[25] Es sind jedoch Fälle denkbar, in denen trotz vorübergehend gedachter Verbindung die Bestandteile einer Sache eine Wesensveränderung durch eine Trennung von einander erleiden würden. Soweit da nicht § 95 BGB. eingreift, wird man dann für diese Bestandteile annehmen müssen, dass sie wesentliche seien.

Immer handelte es sich bis jetzt um eine — wertmindernde — Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bedeutung eines Bestandteils, die eintrat, ohne dass die Unversehrtheit von Bestandteilen aufgehoben worden war. Kann eine Trennung von Bestandteilen nur so durchgeführt werden, dass an einem oder einigen oder allen eine Beschädigung eintritt, so wird der beschädigte Teil in aller Regel [26] an Wert verlieren. Dieser Wertverlust tritt deshalb ein, weil sich im Wirtschaftsleben die Verwendungsmöglichkeit eines beschädigten Stückes geringer stellen wird, wie die eines unversehrten. Vermindert sonach die Beschädigung eines Bestandteils seine wirtschaftliche Bedeutung, so muss auch die reale Zerstörung dies tun; denn ein zerstörter Bestandteil ist erst recht in der Ausübung seiner wirtschaftlichen Aufgaben gehindert. Er hat damit seine wirtschaftliche Bedeutung, seinen Wert, soweit er nicht vom Stoff, aus dem er besteht, abhängig ist, verloren.

Nach alledem lassen sich unter den Begriff Wesensveränderung alle Fälle der Zerstörung eines Bestandteils bringen, die zugleich auch den betreffenden Bestandteil in sei-

---

[25]) Vgl. § 4 a. E.

[26]) Es gibt Fälle, in denen die Beschädigung eines Bestandteils seinen wirtschaftlichen Wert nicht beeinflußt; eine Maschine mit nur noch Eisenwert ist im Verkehr eine Sache noch. Eine Beschädigung der Teile durch Trennung entwertet sie nicht, wie auch eine sonstige Einbuße an Wert nicht mehr möglich ist.

nem Werte erheblich — in dem oben dargelegten Umfange — beeinträchtigen. Es wäre deshalb die Aufstellung des Begriffs Zerstörung tatsächlich überflüssig, wenn man verlangt, dass auch Zerstörung eines Bestandteils in dem im § 93 BGB. gemeinten Sinne nur dann vorliegen dürfe, wenn zugleich an Bestandteilen ein Wertverlust eintritt. Für die Annahme, dass stets ein Wertverlust eintreten müsse, spricht der Umstand, dass die Bestimmungen über wesentliche Bestandteile aufgestellt worden sind, um der Vernichtung von Werten vorzubeugen [27]. Auch Oertmann [28] meint, nur da habe die Annahme von wesentlichen Bestandteilen Sinn, wo die Trennung wertzerstörend wirke. Gegen diese Annahme spricht jedoch der Wortlaut von § 93 BGB., der einfach das Erfordernis der Zerstörung aufstellt. Ist von Zerstörung die Rede, so denkt man zuerst an einen Eingriff in die Substanz, ohne sich die Frage vorzulegen, ob sie wertzerstörend wirke. So kann man hier auch verfahren, weil alles, was sonst noch bei der Trennung von Bestandteilen als Zerstörung in Frage kommen könnte, bei der Wesensveränderung berücksichtigt werden kann. Wollte man sich anders entscheiden, so würde das Gesetz mit der Aufstellung des Begriffs Zerstörung etwas Ueberflüssiges getan haben [29]. Das kann aber nicht angenommen werden, zumal wenn es sich um den Inhalt eines und desselben kurzen Paragraphen handelt. In aller Regel wird dann, wenn mehrere Bestandteile so innig mit einander verbunden sind, dass ihre Trennung einen mindestens von ihnen zerstört, der zerstörte auch in seinem Werte beeinträchtigt sein. Ausnahmefälle werden nur ganz selten sein [30]. Diese Ausnahmefälle hat das Gesetz nicht berücksichtigt. Es hat den Re-

---

[27]) Vgl. Widmann S. 19.

[28]) Oertmann I. S. 256.

[29]) Vgl. § 5 zu Anm. 6—8.

[30]) Vgl. den Fall der ausgebrannten elektrischen Glühbirne bei Tobias S. 373.

gelfall verallgemeinert. Ein solches Vorgehen ist auch für das Gesetz nichts Ungewöhnliches. So hat es z. B. in § 94 BGB. unter anderem bestimmt, dass mit dem Boden fest verbundene Sachen [31] auf jeden Fall wesentliche Bestandteile sein sollen. Auf eine etwaige Zerstörung oder Wesensveränderung der Teile durch eine Trennung kommt nichts an. Und es sind hier sehr wohl Fälle denkbar, in denen eine Trennung ohne eine beeinträchtigende Wirkung auf die Bestandteile durchgeführt werden könnte [32].

Man wird deshalb den Umstand, dass ein Bestandteil durch seine Loslösung zerstört würde, genügen lassen, um ihn für wesentlich zu erklären. Wenn auch die meisten Fälle, in denen eine Zerstörung vorliegt, zugleich auch eine Wesensveränderung enthalten, so liegt der grosse Wert der Aufstellung des Begriffs Zerstörung darin, dass die Prüfung einer etwaigen Wertminderung durch eine Trennung unterbleiben kann. Dies aber auch nur dann, wenn man einfach nach der Zerstörung sieht und sich um einen Wertverlust nicht kümmert. Die Leichtigkeit der Feststellung, ob man es mit einer Zerstörung zu tun hat, rechtfertigt im Verein mit dem Umstand, dass eine Zerstörung meist wertmindernd wirkt, die vom Gesetz geschaffene Verallgemeinerung und lässt sie auch erklärlich erscheinen [33].

§ 6.

Schluß.

Ueberblickt man das Ausgeführte, so wird man sagen können, dass es zwar immer noch vorkommen kann, dass Zweifel entstehen, ob man es mit einer natürlichen Sach-

---

[31]) Soweit nicht § 95 BGB. eingreift.

[32]) Z. B. bei Erzeugnissen nach der Reife.

[33]) Es mag noch erwähnt werden, daß Bindemittel zwischen einzelnen Bestandteilen keine Bestandteile sind. Der Verkehr unterscheidet sie nicht als Teile. Ihre Zerstörung ist belanglos. Vgl. Oertmann I. S. 255.

einheit zu tun hat, kaum aber, ob mit einer rechtlichen nach § 93 BGB., die notwendig nur einer einheitlichen dinglichen Rechtslage fähig ist. Das ist aber die Hauptsache, da Zweifel, ob man es mit einem unwesentlichen Bestandteil zu tun habe, darauf in der Regel hinauslaufen, dass streitig ist, ob man es mit einem solchen Bestandteil oder mit einem Zubehörstück zu schaffen habe. Dieser Streit ist aber für das Rechtsleben, wie in § 4 dargelegt worden ist, praktisch wenig von Belang, und das um so mehr, wenn man der Meinung ist, dass § 94 Abs. 1 BGB. schon soviel mit dem Grund und Boden Verbundenes als wesentlichen Bestandteil eines Grundstücks bezeichne, dass es so gut wie keine nicht wesentlichen [1], nicht in Flächenstücken bestehenden Bestandteile eines Grundstücks gebe. Für Grundstücksflächen besteht aber in ihrer Abgrenzung als eine Sache kein Zweifel.

---

[1]) Vgl. § 4 Anm. 20—20b, 31.

August Oberreuter, Zeulenroda, Spezialdruckerei für Dissertationen.